



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972

Montag, den 25. September 1972

Nr. 39

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Widmung von Neubaustrecken zur Landesstraße 3171 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3171 in der Gemarkung Malkomes, Ortsteil der Gemeinde Schenkklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1643
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 8. 1972 bis 12. 9. 1972	1641	Elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen	1649
Der Hessische Minister des Innern		48. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Neuzulassung. Anschriftenänderung	1650
Stellenzulage an Beamte in der elektronischen Datenverarbeitung nach Art. II § 3 des 1. BesVNG	1642	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl	1642	Bundesmittel für die Gewährung von Beihilfen an die Verarbeiter bestimmter Naßkonserven von Obst und Gemüse im Haushaltsjahr 1972	1650
Ausländerrecht; hier: Anwendung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes	1643	Verlust einer Tierärztlichen Bestallungsurkunde	1651
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1643	Personalnachrichten	
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in den Städten Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, und Sontra, Landkreis Eschwege	1644	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1651
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Königstein i. Ts., Hochtaunuskreis	1644	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1652
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Abtsteinach, Landkreis Bergstraße	1644	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1652
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neuberg, Landkreis Hanau	1644	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1652
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1652
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972	1644	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Kultusminister		DARMSTADT	
Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Darmstadt	1645	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Otzberg, Landkreis Dieburg	1653
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		KASSEL	
Finanzausgleichsgesetz § 33; hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen	1645	Neugliederungen von Standesamtsbezirken	1653
Erteilung eines Herstellerzeichens für Flaschen als Maßbehälter	1648	Veränderungen von Standesamtsbezirken	1655
Bau- und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung in der Gemarkung Steinbach, Hochtaunuskreis	1648	Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel	1656
Bau eines Kernkraftwerkes (Block B) in Biblis, Landkreis Bergstraße	1648	Zusammenlegung der Freiherrlich Treusch von Buttlar'schen Familienstiftung in Kassel mit der Treusch von Buttlar'schen Armenstiftung in Markershausen, Krs. Eschwege	1656
Bau und Betrieb einer 380-kV-Leitung von Großkrotzenburg nach Albstadt (Unterfranken) — StAnz. 1972 S. 1556 —	1648	Buchbesprechungen	1656
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 195 in den Gemarkungen Dauernheim und Geiß-Nidda, Landkreis Büdingen; hier: Berichtigung	1648	Öffentlicher Anzeiger	
		Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1973 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main	1663
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hungen nach Hungen	1663
		Genehmigung gemäß § 16 der GewO zur Errichtung eines Putzgießwerkes in Neumorschen	1663

Die 9. Folge 1972 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Seite 1641

1182

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 8. 1972 bis 12. 9. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

CO/Landwirtschaftszählung 1971 — 3

Landwirtschaftszählung 1971 Bodennutzung

C II 1 — m 8/72 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang August 1972

Preis
DM

2,50

—,50

C II 3 — m 8/72 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im August 1972

Preis
DM

—,50

C III 2 — m 7/72 Schlachtungen in Hessen im Juli 1972

—,50

C III 3 — m 7/72 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juli 1972 (31 Tage) — Gebietsstand 31. Juli 1972

—,50

C III 6 — m 7/72 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Juli 1972

—,50

	Preis DM		Preis DM
E I 1 — m 7/72 (Vorl. Ergebn.) Die Industrie in Hessen im Juli 1972 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	H I 1 — m 6/72 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1972	1,—
E II 1 — vj 2/72 Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1972 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50	H II 1 — m 7/72 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1972	1,—
F II 1 — m 7/72 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1972	—,50	L I 1 — m 7/72 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1972	—,50
G IV 1 — m 6/72 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1972	—,50	N I 2 — hj 1/72 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1972	—,50
H I 1 — m 6/72 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1972 und im 1. Halbjahr 1972	—,50		
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50		

Wiesbaden, 12. 9. 1972

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/72

StAnz. 39 1972 S. 1641

1183

Der Hessische Minister des Innern

Stellenzulage an Beamte in der elektronischen Datenverarbeitung nach Art. II § 3 des 1. BesVNG

Bezug: Nr. 6.4 meines Rundschreibens vom 6. September 1971 (StAnz. S. 1571)

Zur Durchführung des Art. II § 3 des 1. BesVNG im Bereich des Landes Hessen gebe ich folgende Hinweise:

I.

Eine Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen ist bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben gegeben:

1. Planung

1.1. Analyse des Istzustandes von Verwaltungsverfahren (Ist-Analyse) und Gestaltung von Arbeitsabläufen unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (Soll-Konzeption). Durchführung der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Soll-Ist-Verfahrensvergleiche (Aufwand/Nutzen-Relation), Auswahl von Datenverarbeitungsanlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,

1.2. detaillierte Planung und Organisation von Verfahrensumstellungen.

2. Durchführung

2.1. Organisation des Datenflusses und der Programmvorhaben sowie Entwicklung, Änderung oder Ergänzung von Programmabläufen, soweit dies Aufgabe der Analyse oder Programmierung ist,

2.2. Umsetzen von Programmablaufplänen in eine Programmiersprache.

3. Nutzung

3.1. Ablaufplanung für die maschinelle Belegung von DV-Systemen mit mehr als zwei DV-Anlagen oder Mehrfachprogrammverarbeitung von mindestens drei gleichzeitig auf einer Anlage ablaufenden Programmen,

3.2. Vorbereitung der maschinellen Verarbeitung auf DV-Systemen mit mehr als zwei DV-Anlagen oder Mehrfachprogrammverarbeitung von mindestens drei gleichzeitig auf einer Anlage ablaufenden Programmen unter Auswertung von Betriebssystemnachrichten.

II.

Die Tätigkeit im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung muß auf den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gerichtet sein, die mit Systemprogrammen (Betriebssysteme) gesteuert werden. Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn Arbeitsverfahren auf Anlagen vollzogen werden, die diese technischen Merkmale nicht aufweisen (z. B. elektronische Tabelliermaschinen, elektronische Tischrechner, Aggregate der mittleren Datentechnik). Die Tätigkeit setzt eine auf die Anforderungen in der Verwendung abgestellte qualifizierte DV-Ausbildung voraus.

III.

Voraussetzung für die Zahlung der Zulage ist, daß die geforderten Tätigkeiten mehr als 50 v. H. der gesamten Tätigkeit betragen.

IV.

Die Zahlung der Zulage beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen von Abschn. I erfüllt sind, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem diese Voraussetzungen fortgefallen sind. Bei Erholungsurlaub sowie einer Erkrankung, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und einem anderweitigen der Fortbildung in der Datenverarbeitung dienenden Einsatz wird die Zulage bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Wiesbaden, 31. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 51 — P 1540 A — 11

StAnz. 39 1972 S. 1642

1184

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1061) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt:

Wahlkreis 126 — Waldeck:Landrat Dr. Karl-Hermann Reccius,
354 Korbach, Landratsamt, Tel. (05631) 4 81,
Stellvertreter: Oberamtsrat Wilhelm Iske,
354 Korbach, Landratsamt;**Wahlkreis 127 — Kassel:**Stadtrat Heinz Hille,
35 Kassel, Rathaus, Tel. (0561) 1 92 61,
Stellvertreter: Stadtrat Dr. Herbert Michaelis,
35 Kassel, Rathaus;**Wahlkreis 128 — Eschwege:**Regierungsrat Hans-Günter Töpfer,
344 Eschwege, Landratsamt, Tel. (05651) 80 21,
Stellvertreter: Amtmann Bernhard Kullmer,
344 Eschwege, Landratsamt;**Wahlkreis 129 — Fritzlar-Homberg:**Landrat August Franke,
358 Fritzlar, Landratsamt, Tel. (05622) 7 21,
Stellvertreter: Oberamtsrat Gottfried Wöllenstein,
358 Fritzlar, Landratsamt;

Wahlkreis 130 — Hersfeld:

Landrat Otto-Ulrich Bährens,
643 Bad Hersfeld, Landratsamt, Tel. (06621) 8 71,
Stellvertreter: Oberamtsrat Erich Möller,
643 Bad Hersfeld, Landratsamt;

Wahlkreis 131 — Marburg:

Oberbürgermeister Dr. Hanno Drechsler,
355 Marburg a. d. Lahn, Rathaus, Tel. (06421) 20 11,
Stellvertreter: Oberamtsrat Franz Mönninger,
355 Marburg a. d. Lahn, Rathaus;

Wahlkreis 132 — Wetzlar:

Landrat Kurt Wilhelm Sauerwein,
633 Wetzlar, Landratsamt, Tel. (06441) 7 71,
Stellvertreter: Amtsrat Johannes Gerbig,
633 Wetzlar, Landratsamt;

Wahlkreis 133 — Gießen:

Oberbürgermeister Bernd Schneider,
63 Gießen, Stadthaus, Tel. (0641) 30 61,
Stellvertreter: Amtsrat Aloys Nöhl,
63 Gießen, Stadthaus;

Wahlkreis 134 — Fulda:

Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Hamberger,
64 Fulda, Stadtschloß, Tel. (0661) 81 51,
Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Tilman Pünder,
64 Fulda, Stadtschloß;

Wahlkreis 135 — Obertaunuskreis (Hochtaunuskreis):

Landrat Alfred Schneider,
629 Weilburg a. d. L., Landratsamt, Tel. (06471) 4 74,
Stellvertreter: Oberamtsrat Kilian Schick,
629 Weilburg a. d. L., Landratsamt;

Wahlkreis 136 — Friedberg:

Rechtsdirektor Karl Walther,
636 Friedberg, Landratsamt, Tel. (06031) 8 31,
Stellvertreter: Oberamtsrat Werner Peter,
636 Friedberg, Landratsamt;

Wahlkreis 137 — Limburg:

Landrat Heinz Wolf,
625 Limburg a. d. L., Landratsamt, Tel. (06431) 80 61,
Stellvertreter: Amtsrat Hubert Scherer,
625 Limburg a. d. L., Landratsamt;

Wahlkreis 138 — Wiesbaden:

Oberbürgermeister Rudi Schmitt,
62 Wiesbaden, Rathaus, Tel. (06121) 3 11,
Stellvertreter: Bürgermeister Alfred Herbel,
62 Wiesbaden, Rathaus;

Wahlkreis 139 — Hanau:

Oberbürgermeister Hans Martin,
645 Hanau am Main, Rathaus, Tel. (06181) 2 95,
Stellvertreter: Obermagistratsrat Karl-Heinz Müller,
645 Hanau am Main, Rathaus;

Wahlkreis 140—142 — Frankfurt:

Oberbürgermeister Rudi Arndt,
6 Frankfurt am Main, Rathaus, Tel. (0611) 21 21,
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Karl Asemann,
6 Frankfurt am Main, Stat. Amt und Wahlamt;

Wahlkreis 143 — Groß-Gerau:

Landrat Willi Blodt
608 Groß-Gerau, Landratsamt, Tel. (06152) 1 21,
Stellvertreter: Oberamtsrat Walter Preiss,
608 Groß-Gerau, Landratsamt;

Wahlkreis 144 — Offenbach:

Oberbürgermeister Georg Dietrich,
605 Offenbach am Main, Rathaus, Tel. (0611) 8 06 81,
Stellvertreter: Dr. Werner Rütting,
605 Offenbach am Main, Stat. Amt und Wahlamt;

Wahlkreis 145 — Darmstadt:

Oberbürgermeister Heinz Winfried Sabals,
61 Darmstadt, Rathaus, Tel. (06151) 1 31,
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Hermann Kern,
61 Darmstadt, Stat. Amt und Wahlamt;

Wahlkreis 146 — Dieburg:

Landrat Heinrich Klein,
611 Dieburg, Landratsamt, Tel. (06071) 2 91,
Stellvertreter: Amtmann Helmut Seib,
611 Dieburg, Landratsamt;

Wahlkreis 147 — Bergstraße:

Regierungsrat Dr. Dieter Emrich,
6148 Heppenheim (Bergstr.), Landratsamt,
Tel. (06252), 1 51,
Stellvertreter: Oberamtsrat Heinz Schneider,
6148 Heppenheim (Bergstr.), Landratsamt.

Diese Ernennung gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Bundeswahlordnung auch für die anschließende Wahlperiode.

Wiesbaden, 14. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern

II 41 — 3 e 36/09 — 1/72 — 1
StAnz. 39/1972 S. 1642

1185**Ausländerrecht:**

hier: Anwendung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes

Im Hinblick auf die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AuslGVvw vom 10. Mai 1972 (GMBL S. 331) neu eingefügten Nrn. 4 a und 7 a zu § 2 sowie 1 a zu § 10 (vgl. auch meinen Erlaß vom 11. Juli 1972 — StAnz. S. 1332) bestehen nach Mitteilung des Bundesministers des Innern keine Bedenken dagegen, daß ausländischen Flüchtlingen und Staatenlosen auf Antrag über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn der Ausländer mit einem deutschen Ehegatten verheiratet ist und ein schwerwiegender Ausweisungsgrund gegen ihn nicht vorliegt.

Aus Vereinfachungsgründen ist der Bundesminister des Innern damit einverstanden, wenn in diesen Fällen davon abgesehen wird, jeweils ausdrücklich das Benehmen gemäß § 26 Abs. 1 AuslG herzustellen.

Wiesbaden, 7. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 d
StAnz. 39/1972 S. 1643

1186**Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Gemeinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Heringen auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 31. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02
StAnz. 39/1972 S. 1643

1187**Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in den Städten Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, und Sontra, Landkreis Eschwege**

Nach amtlichen Feststellungen gehören die Städte Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, und Sontra, Landkreis Eschwege, nunmehr zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Städte Rotenburg a. d. Fulda und Sontra auf den jeweiligen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 31. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 39/1972 S. 1644

1188**Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Königstein i. Ts., Hochtaunuskreis**

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Stadt Königstein i. Ts., Hochtaunuskreis, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Königstein i. Ts. auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 4. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 39/1972 S. 1644

1191**Der Hessische Minister der Finanzen****Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. November 1971 (StAnz. S. 2056), vom 27. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 92) und 5. Mai 1972 — H 1000/72 — III A 1 (n. v.)

Die Haushaltslage und die für den Rest des Haushaltsjahres 1972 abschbare Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes zwingen weiterhin zu größtmöglicher Sparsamkeit. Unter Zurückstellung von Bedenken und aus Vereinfachungsgründen wird jedoch in Änderung der o. a. Rundschreiben folgendes bestimmt:

1. Die vorgesehene Zwölfteilung für die Hauptgruppen 5 bis 9 und der entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen entfällt.
2. Es verbleibt für die Hauptgruppen 5 bis 9 grundsätzlich bei der Sperre von 20 bzw. 30 v. H.
3. Die nach Nr. 2 gesperrten Mittel können in Anspruch genommen werden, soweit noch rechtliche Verpflichtungen zu bedienen sind.

1189**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Abtsteinach, Landkreis Bergstraße**

Der Gemeinde Abtsteinach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Abtsteinach**

Wiesbaden, 6. 9. 1972

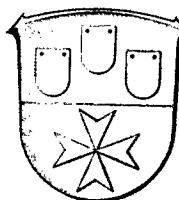
Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 35/72

StAnz. 39/1972 S. 1644

1190**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neuberg, Landkreis Hanau**

Der Gemeinde Neuberg im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Neuberg**

Wiesbaden, 8. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 35/72

StAnz. 39/1972 S. 1644

„Von Gold und Rot geteilt, oben drei rote Dachziegel (1:2), unten ein silbernes Johanniterkreuz.“

Bei der Auslegung des Begriffs „rechtliche Verpflichtungen“ muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden, d. h. es sind als solche nur anzusehen, die auf Gesetz oder Vertrag beruhen und im Rechtsweg verfolgt werden können.

Für die Zwecke der Rechnungsprüfung ist in den Kassenanweisungen jeweils zu vermerken, daß es sich um Rechtsverpflichtungen (im Sinne dieses Erlasses) handelt.

4. Ich vermag Ausnahmen von Nr. 2 nur in besonders gelagerten Fällen zuzustimmen.
5. Im Einzelfall getroffene abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Wiesbaden, 1. 9. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/72 — III A 1

StAnz. 39/1972 S. 1644

1192

Der Hessische Kultusminister

Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Darmstadt

Nach Einhaltung des in § 4 des Studentenwerksgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 18. 12. 1971 (GVBl. I S. 342) vorgesehenen Verfahrens genehmige ich die Erhöhung des Beitrages der

Studenten zum Studentenwerk um 2,50 DM, von 60,— DM auf 62,50 DM pro Student und Semester ab Sommersemester 1972.

Wiesbaden, 7. 3. 1972

Der Hessische Kultusminister

H II 4 — 436/21 — 442

StAnz. 39/1972 S. 1645

1193

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Finanzausgleichsgesetz § 33;

hier: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen

Bezug: Runderlaß StB 3 69 vom 3. März 1969 (StAnz. S. 903)

Runderlaß StB — 6/72

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen gebe ich nachstehend die Neufassung der Richtlinien zu § 33 Finanzausgleichsgesetz bekannt.

Wiesbaden, 1. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 33 b 16

StAnz. 39/1972 S. 1645

*

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen**1. Grundsätze**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum Erlaß der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gebietskörperschaften gelten die Landesrichtlinien zu § 64 a Reichshaushaltsordnung vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 134) sowie die ergänzenden Vorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind die verkehrsgerechte Planung und die Gewähr für die einwandfreie Durchführung des Bauvorhabens. Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß sichergestellt sein.

2. Zweckbestimmung

Das Land Hessen kann in folgenden Fällen Zuwendungen gewähren:

2.1 Den Gemeinden

2.1.1 Zu den Kosten für den Neu- und Ausbau von Gehwegen (auf Brücken jedoch nur die Mehrbreiten) im Zuge von Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen und von Parkeinrichtungen an klassifizierten Straßen, wenn sie deren Ortsdurchfahrt wirksam entlasten.

2.1.2 Zu den Kosten für die Herstellung von Fußgängerüber- oder -unterführungen, wenn diese verkehrlich unbedingt erforderlich sind (z. B. ein signalgesteuerter Fußgängerüberweg reicht nicht mehr aus).

2.1.3 Zu den Kostenbeiträgen nach § 5 Abs. 3 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach § 41 Abs. 4 Hessisches Straßengesetz (HStrG) beim Neu- und Ausbau von Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

2.1.4 Zu den Kosten für die Beseitigung von Verkehrsnotständen an Straßen in der Baulast von Gemeinden.

Z. B. Sichtverbesserungen, Beseitigung von Engstellen, Erneuerung von Brücken usw., soweit eine Förderung aus Mitteln des Sonderprogrammes für den gemeindlichen Straßenbau (§ 32 FAG) auf Grund des hohen Kostenaufwandes für die Straßenbaumaßnahmen nicht möglich ist.

2.1.5 Zu den Kosten für den Ausbau von Gemeindestraßen in kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 km von der Zonengrenze entfernt ist.

2.2 Den Landkreisen

Soweit es sich um Straßenbaumaßnahmen von außergewöhnlichem Umfang und überdurchschnittlichem Kostenaufwand (Kunstabtellen, schwierige topographische Verhältnisse usw.) handelt.

2.2.1 Zu den Kosten für den Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, für die sie Träger der Straßenbaulast sind.

2.2.2 In Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu den Kosten für den Neu- und Ausbau von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt.

2.3. Den Gemeinden und Landkreisen

2.3.1 Zu den Kosten für Straßenbaumaßnahmen, die aus den Finanzhilfen des Bundes gemäß GVFG und mit Bundesmitteln gemäß § 5 a FStrG gefördert werden, soweit Landesmittel für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlich sind.

2.3.2 Zu den Kostenanteilen für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Aufwendungen:

3.1 Kosten für die Entwurfsbearbeitung und die Bauaufsicht sowie sonstige Verwaltungskosten. Ausnahme: Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, da nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung die Verwaltungskosten zur gesetzlichen Kostenmasse zählen.

3.2 Kosten für den Grunderwerb (Grund und Boden) einschließlich der Kosten für Vermessung und Vermarkung (in Ausnahmefällen können den Gemeinden in unmittelbarer Zonenrandlage die Kosten für Grunderwerb und Vermessung als zuwendungsfähig anerkannt werden). Ausnahme: Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, da nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung Grunderwerb zur gesetzlichen Kostenmasse zählt.

3.3 Kosten für Straßenbeleuchtung, ausgenommen soweit diese nicht in Ausnahmefällen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

3.4 Kosten für die lagemäßigen Änderungen bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen und an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Straßenbahnkörper oder Gleise, Oberleitungs-

gen usw.), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb im Verhältnis zum Träger der Straßenbaulast nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat.

- 3.5 Baukosten und Kostenanteile, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, zu Ausgaben geführt haben. Ausnahme nur in begründeten Fällen bei der Herstellung von Gehwegen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme.
- 3.6 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht. Hierzu gehören nicht Zuwendungen des Bundes und der Gebietskörperschaften.
- 3.7 Kosten, die durch Beiträge Dritter gedeckt werden, wie z. B. Erschließungsaufwand, Pauschale für Hochborde. Werden keine Erschließungsbeiträge erhoben, so ist dies vom Antragsteller erschöpfend zu begründen.
- 3.8 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann, unabhängig davon, ob von dem Vorsteuerabzug tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

4. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Finanzkraft des Antragstellers. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Bauvorhaben die Finanzkraft des Antragstellers überfordert. Für Straßenbauvorhaben, die mit Landesmitteln aus anderen Zuwendungsprogrammen gefördert werden, können weitere Zuwendungen aus Mitteln dieses Programmes nicht gewährt werden.

5. Überschreiten der zuwendungsfähigen Kosten

Erhöhen sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Kosten und kann der Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben nicht decken, so ist ein Antrag auf Erhöhung der Zuwendung rechtzeitig, noch während der Baudurchführung, dem Hessen-Minister für Wirtschaft und Technik formlos über das zuständige Straßenbauamt vorzulegen.

6. Antragsverfahren

Der Antragsteller hat beim zuständigen Hessischen Straßenbauamt einen an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik gerichteten Antrag in vierfacher Ausfertigung rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen, aus dem Art, Umfang und Dringlichkeit des Bauvorhabens ersichtlich sind.

Beizufügen sind:

- | | |
|---|----------|
| a) Finanzierungsplan | vierfach |
| b) Kostenanschlag | zweifach |
| c) Lageplan 1 : 10 000 mit Eintragung der Maßnahme und der Ortsdurchfahrtsgrenzen | dreifach |
| d) Verwaltungsvereinbarung (Original) bei Änderungen an Bahnübergängen gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz | dreifach |

Der Verwaltungsvereinbarung fügt das zuständige Hessische Straßenbauamt eine Übersicht über die vorgesehene Kostenteilung nach Anlage 3 bei.

6.1 Das zuständige Hessische Straßenbauamt

hat die Antragsunterlagen fachtechnisch zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Die nichtzuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenanschlag kenntlich zu machen und in einem Beiblatt nach Anlage 4 besonders herauszustellen.

Das Straßenbauamt nimmt in den Vordrucken gemäß den Anlagen 1 und 2 zu den geplanten Bauvorhaben

Stellung und begründet deren Dringlichkeit und verkehrliche Zweckmäßigkeit. Der Beginn der Baumaßnahme ist anzugeben. Mit dem Vordruck nach Anlage 1 wird eine Ausfertigung des Antrages mit dem Finanzierungsplan an den zuständigen Landrat gesandt.

Eine weitere Ausfertigung des Antrages mit dem Finanzierungsplan und allen technischen Unterlagen wird mit Vordruck nach Anlage 2 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau überreicht.

Die Anträge der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte über 30 000 Einwohner sind dem zuständigen Regierungspräsidenten direkt zuzuleiten.

6.2 Der Landrat

nimmt Stellung zur Finanzkraft, zur Höhe der beantragten Zuwendung und zu den Maßnahmen, die außerdem die Finanzkraft des Antragstellers belasten. Er legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidenten vor. Der Stellungnahme des Landrates ist der übliche Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde beizufügen. Soweit Zuwendungen von weniger als 10 000,— Deutsche Mark beantragt werden, genügt eine kurze Stellungnahme über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

6.3 Der Regierungspräsident

nimmt abschließend zu dem Antrag und zur Finanzkraft des Antragstellers unter Anlegung eines strengen Maßstabes Stellung und legt dem Minister für Wirtschaft und Technik die Antragsunterlagen mit einem Vorschlag über die Höhe der Zuwendung vor.

6.4 Das Hessische Landesamt für Straßenbau

legt dem Minister für Wirtschaft und Technik die vom Straßenbauamt eingereichten Antragsunterlagen ohne technische Anlagen nach Prüfung entscheidungsreif vor. Ablehnende Stellungnahmen sind zu begründen.

6.5 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen.

7. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

Die Hessischen Straßenbauämter veranlassen die anteilmäßige Auszahlung des Zuwendungsbetrages. Sie überwachen die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel und leiten eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises an die rechnungslegende Kasse.

8. Besondere Hinweise

8.1 Die Straßenbauämter prüfen in jedem Einzelfall, ob das betreffende Straßenbauvorhaben in technischer und rechtlicher Hinsicht baureif ist und ob die Maßnahme nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden kann.

8.2 Bei Abruf der Zuwendung ist der „Zahlungserlaß“ des Hessischen Ministers der Finanzen in der jeweiligen Fassung zu beachten.

8.3 Vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten, so hat das zuständige Straßenbauamt den Zuwendungsbetrag mit dem dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Prozentsatz neu zu berechnen. Die ermittelte Zuwendung ist auf volle 1000,— DM aufzurunden. Der Zuwendungsempfänger und das Hessische Landesamt für Straßenbau sind von der Kürzung zu unterrichten.

Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn die Unterschreitung der zuwendungsfähigen Kosten weniger als 10% und der zu kürzende Betrag weniger als 5000,— Deutsche Mark beträgt.

9. Aufhebung der bisher geltenden Vorschriften

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 3. März 1969 (StAnz. Nr. 22/69 S. 903) werden hiermit aufgehoben.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Anlage 1**1. Hessisches Straßenbauamt**

Herrn Landrat des Landkreises

Betr.: Förderung nach § 33 Finanzausgleichsgesetz;
hier: Antrag der Gemeinde/Stadt Kreis
Bezeichnung der Maßnahme
Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen an Gemeinden und Landkreise zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gemäß § 33 FAG

Als Anlage übersende ich Ihnen den vorgenannten Antrag mit der Bitte um Ergänzung und Weiterleitung an den Herrn Regierungspräsidenten.

Unterschrift

2. Der Landrat des Landkreises

Herrn Regierungspräsidenten

in

Den obengenannten Antrag lege ich mit meiner umseitigen Stellungnahme vor. Die Beurteilung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Formblatt) ist beigelegt.

Unterschrift

3. Der Regierungspräsident

in

Herrn Hessischen Minister für
Wirtschaft und Technik
62 Wiesbaden
Landeshaus

Den vorbezeichneten Antrag lege ich mit der Bitte um Entscheidung vor. Meine Stellungnahme und mein Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Zuwendung befinden sich auf der Rückseite.

Unterschrift

1. Stellungnahme des Hessischen Straßenbauamtes

Höhe der dem Antragsteller durch die Baumaßnahme entstehenden Gesamtkosten DM
Höhe der zuwendungsfähigen Kosten DM
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze
von km bis km

2. Stellungnahme des Landrates**3. Stellungnahme des Regierungspräsidenten****Anlage 2****1. Hessisches Straßenbauamt**

Hessisches Landesamt für Straßenbau
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 10

Betr.: Förderung nach § 33 Finanzausgleichsgesetz;
hier: Antrag der Gemeinde/Stadt Kreis
Bezeichnung der Maßnahme:

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen an Gemeinden und Landkreise zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gemäß § 33 FAG

Als Anlage lege ich den vorgenannten Antrag mit meiner umstehenden Stellungnahme vor.

Unterschrift

2. Hessisches Landesamt für Straßenbau

Herrn
Hessischen Minister
für Wirtschaft und Technik
62 Wiesbaden
Landeshaus

Den mir von dem Hessischen Straßenbauamt übersandten Antrag lege ich mit der Bitte um Entscheidung vor. Ich habe umseitig zu dem Antrag Stellung genommen.

Unterschrift

1. Stellungnahme des Hessischen Straßenbauamtes

Höhe der dem Antragsteller durch die Baumaßnahme entstehenden Gesamtkosten DM
Höhe der zuwendungsfähigen Kosten DM
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze
von km bis km

2. Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Straßenbau**Anlage 3**

Betr.: Gewährung von Zuwendungen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz;
hier: Bezeichnung der Maßnahme:

Gesamtkosten (lt. beigelegter Kostenaufstellung) DM

Kostenteilung nach § 13 EKrG

1. Eisenbahnunternehmen $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten DM
2. Straßenbaulastträger $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten DM
3. Bund/Land $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten DM

Anlage 4

Anlage zum Antrag vom:

Vorhaben:
Gesamtkosten lt. Kostenanschlag DM

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Nichtzuwendungsfähige Kosten:

Pos. Grunderwerb DM
Pos. Beleuchtung DM
Pos. Hochbordzuschuß DM
Pos. Umsatzsteuer DM
Sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten DM

Anliegerbeiträge DM

Summe der nichtzuwendungsfähigen Kosten DM

Zuwendungsfähige Kosten DM

Aufgestellt: den

1191**Erteilung eines Herstellerzeichens für Flaschen als Maßbehältnisse**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) vom 16. 12. 1971 (BGBl. I S. 2000) wurden der Firma Fasco. Cinzano & Cia. GmbH Frankfurt (Main), Roßmarkt 11, für die von ihr direkt aus dem Ausland eingeführten Flaschen der Hersteller

1. AZIENDE VERTRATIE ITALIANE RICCARDI A.V.I.R.
Sp A Sesto Calende/Italien, und
2. Verrevies des Fauquez S. A.
B-1450 Virginal-Fauquez

folgende Herstellerzeichen für Flaschen als Maßbehältnisse erteilt:

zu 1.



zu 2.



Wiesbaden, 4. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 2 — 74 c — 04 — 01.16
StAnz. 39/1972 S. 1648

1195**Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung in der Gemarkung Steinbach, Hochtaunuskreis****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt a. M.-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Steinbach, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Pr. GS. S. 211), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1974 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 1. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.013.036
Im Auftrag
gez. Gries

StAnz. 39/1972 S. 1648

1196**Bau eines Kernkraftwerkes (Block B) in Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau eines Kernkraftwerkes (Block B) nebst den erforderlichen Nebenanlagen für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193), geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1974 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 1. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.012.037
Im Auftrag
gez. Gries

StAnz. 39/1972 S. 1648

1197**Bau und Betrieb einer 380-kV-Leitung von Großkrotzenburg nach Albstadt (Unterfranken) (StAnz. 1972 S. 1556)**

In der o. a. Anordnung muß es im 2. Abs. in der 4. Zeile statt 18. 5. 1970 richtig heißen:

8. 5. 1970.

Die Redaktion
StAnz. 39/1972 S. 1648

1198**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 195 in den Gemarkungen Dauernheim und Geiß-Nidda, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt;**

hier: Berichtigung

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 6. 1972 (StAnz. S. 1202)

In Abs. 1 meines Erlasses vom 22. Juni 1972 — IV a 3 — Az. 63 a 30 — wird

- a) die Zeile
„von km 0,000 bis km 1,649“ : 1,649 km“
ersetzt durch die Zeile
„von km 0,000 bis km 1,376“ = 1,376 km“
und
- b) die Zeile
„von km 1,649 bis km 4,792“ : 3,143 km“
ersetzt durch die Zeile
„von km 1,376 bis km 4,792“ : 3,416 km“

Wiesbaden, 1. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 39/1972 S. 1648

1199**Widmung von Neubaustrecken zur Landesstraße 3171 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3171 in der Gemarkung Malkomes, Ortsteil der Gemeinde Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3171 in der Gemarkung Malkomes, Ortsteil der Gemeinde Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

- | | |
|--|----------|
| von km 0,022 neu (bei km 7,897 der B 62) | |
| bis km 0,248 neu (bei km 0,377 alt) | 0,226 km |
| einschließlich der drei weiteren neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 62 | |
| und | |
| von km 1,022 neu (bei km 1,151 alt) | |
| bis km 1,746 neu (bei km 1,929 alt) | 0,724 km |

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3171 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3171

von km 0,003 alt (bei km 7,776 der ehemaligen B 62)
bis km 0,015 alt (= km 0,006 alt) = 0,012 km,

von km 0,006 alt
bis km 0,377 alt (bei km 0,248 neu) = 0,371 km
und

von km 1,151 alt (bei km 1,022 neu)
bis km 1,929 alt (bei km 1,746 neu) = 0,778 km

verlieren mit Ablauf des 30. September 1972 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 1,151 alt
bis km 1,217 alt (bei km 0,004 der K 20) = 0,066 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 20 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hersfeld über.

b) Die Teilstrecke

vom km 1,217 alt
bis km 1,505 alt (— Ortsende Malkomes) = 0,288 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schenklengsfeld über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 0,003 alt
bis km 0,015 alt (= km 0,006 alt) = 0,012 km,

von km 0,006 alt
bis km 0,377 alt = 0,371 km
und

von km 1,505 alt
bis km 1,929 alt = 0,424 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 39/1972 S. 1648

1200

An

das Hessische Landesvermessungsamt

die Katasterämter

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes) — nach Verteiler —

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes (KatG) vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) und vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) und des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung (LVG) vom 16. März 1970 (GVBl. S. 231), wird für die Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Herstellung von Vermessungsschriften, die in die Nachweise des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung übernommen werden sollen, folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Programmanforderungen

(1) Die bei der elektronischen Verarbeitung von Vermessungen entstehenden Unterlagen müssen, soweit sie Bestandteil des Liegenschaftskatasters oder der Nachweise der Landesvermessung werden, nach Form und Inhalt den geltenden Vorschriften entsprechen. Für die übrigen Unterlagen, die bei der Bearbeitung entstehen, dann aber vom Hessischen Landesvermessungsamt bzw. Katasteramt nur noch eine begrenzte Zeit aufbewahrt oder sofort ausgesondert werden, kann die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde eine andere Darstellungsart gestatten. Von der rechnerischen Auswertung der Kontrollmessungen sind dem Hessischen Landesvermessungsamt bzw. dem Katasteramt in jedem Falle Protokolle vorzulegen. Die dem Hessischen Landesvermessungsamt bzw. Katasteramt vorzulegenden Unterlagen müssen so vollständig und übersichtlich sein, daß dort Art und Umfang der Bearbeitung ohne weiteres übersehen und die Schlußprüfung vorgenommen werden können.

(2) Die Rechen- und Kartenherstellungspläne sowie die Ablochbelege dürfen nur durch die Vermessungsstelle selbst aufgestellt werden. Falls es die benutzte elektronische Datenverarbeitungsanlage gestattet, nach einer sog. „unsortierten Dateneingabe“ die Berechnungsfolge durch das Programm selbst zusammenzustellen, muß die automatisch festgelegte Reihenfolge der Einzelberechnungen protokolliert werden und ggf. korrigierbar sein.

(3) Die Programme dürfen auch sonst keine Entscheidung enthalten, die das endgültige Bearbeitungsergebnis beeinflussen und daher von der Vermessungsstelle selbst getroffen werden müssen. Entscheidungen durch das Programm, die lediglich dazu dienen, abweichend vom Auftrag und den sonst gegebenen Vorschriften fehlerhafte Messungen, Aufbereitung oder Rechnungen aufzudecken oder vorläufig auszuschalten, sind gestattet, wenn hierüber ein ausführliches Protokoll vorgelegt wird.

2. Datenschutz

(1) Das elektronische Verarbeitungsverfahren muß gewährleisten, daß die Bestimmung des Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), des § 10 Abs. 2 KatG sowie § 5 Abs. 2 LVG eingehalten werden.

(2) Bedient sich eine Vermessungsstelle nach § 8 KatG einer Datenverarbeitungsstelle, die nicht dem hessischen Datenverbund (HZD, KGRZ) — vgl. Nr. 3 — angehört, so muß die Vermessungsstelle sicherstellen, daß die Vorschriften des Abs. 1 eingehalten werden; insbesondere dürfen keine Kopien der Datenbestände einhalten oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

3. Programmsystem des hessischen Datenverbundes

Die Unterlagen (Ablochbelege, Ergebnisprotokolle, automatische Zeichnungen u. ä.), die beim hessischen Datenverbund (HZD, KGRZ) hergestellt werden, sind zur Übernahme in die Nachweise des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung geeignet, wenn die hierfür erforderlichen Programmsysteme nach den Richtlinien des Arbeitsausschusses

für die Automation von Verwaltungsaufgaben (Landesverwaltung) vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 103), den hierzu ergangenen Leitsätzen sowie den Mindestanforderungen und Empfehlungen des Rechnungshofes des Landes Hessen vom 2. Mai 1967 (StAnz. S. 627) aufgestellt, getestet und freigegeben worden sind. Die Freigabe wird durch die oberste Katasterbehörde den Vermessungsstellen mitgeteilt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

4. Sonstige Programmsysteme

Will eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG zur elektronischen Bearbeitung von Vermessungen, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen werden sollen, eigene Datenverarbeitungsanlagen benutzen oder will sie sich einer Datenverarbeitungsstelle bedienen, die nicht zum hessischen Datenverbund gehört, so prüft das Hessische Landesvermessungsamt, ob die vorgesehenen Programme und die automatischen Verarbeitungsverfahren den gegebenen Vorschriften entsprechen (Feststellung der Eignung).

4.1 Verfahrensregelung

(1) Zur Feststellung der Eignung ist von der jeweiligen Vermessungsstelle beim Hessischen Landesvermessungsamt ein Antrag zu stellen. Dem Antrag ist ein Anwendungshandbuch (oder ähnliche Unterlagen) beizufügen, aus dem die Leistungsfähigkeit der Datenverarbeitungsanlage und die bei der Vermessungsstelle vorgesehenen Anwendungsprogramme zu ersehen sind.

(2) Das Hessische Landesvermessungsamt übergibt der Vermessungsstelle Testfälle, die geeignet sein sollen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Programme und die Sicherheit des maschinellen Verfahrensablaufs stichprobenartig zu prüfen.

(3) Das Hessische Landesvermessungsamt prüft die Auswertergebnisse der Testfälle auf ihre formale und sachliche Richtigkeit sowie auf die Eindeutigkeit von Darstellungsart und benutzten Abkürzungen. Wenn das Hessische Landesvermessungsamt auf Grund der vorgelegten Unterlagen für erforderlich hält, ist ein zusätzlicher Abschlußtest im Beisein eines vom Hessischen Landesvermessungsamt Beauftragten durchzuführen.

(4) Einsichtnahme in die Programmakten wird nur ausnahmsweise erfolgen. Das Hessische Landesvermessungsamt kann sich der HZD in Amtshilfe bedienen. Die bei der Einsichtnahme in die zu prüfenden Programmakten gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht weiter verwertet werden (Wahrung des Urheberrechts).

4.2 Feststellung der Eignung

(1) Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen, stellt das Hessische Landesvermessungsamt die Eignung fest. Das Hessische Landesvermessungsamt benachrichtigt die antragstellende Vermessungsstelle, die Katasterämter, die Ämter für Landeskultur sowie die HZD. Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Änderungen an bereits geprüften Programmen sind dem Hessischen Landesvermessungsamt anzuzeigen. In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung zu wiederholen; sie wird sich in der Regel auf die veränderten Programmteile beschränken.

(3) Das Hessische Landesvermessungsamt soll im Rahmen der Fachaufsicht Wiederholungen der Eignungsprüfung vornehmen.

4.3 Die Feststellung der Eignung entbindet die Vermessungsstelle nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Ergebnisse.

5. Beigebrachte Vermessungsschriften

(1) In den vorgeschriebenen abschließenden Bescheinigungen ist von der Vermessungsstelle das benutzte Programmsystem und das Datum der Eignungsfeststellung zu vermerken.

(2) Die Übernahme der Vermessungsschriften ist abzulehnen, wenn die Vorschriften dieses Erlasses nicht erfüllt sind.

6. Der RdErlaß vom 9. Juli 1970 (StAnz. S. 1560) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 5. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 1100 A — 47

StAnz. 39 1972 S. 1649

1201

48. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: Neuzulassung, Anschriftenänderung

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1972 S. 1380)

Lfd. Nr.	Name Vorname	a) zugel. mit Erl. vom b) vereidigt am	a) Wohnort b) Niederlassungsort	Bemerkungen
90	Blittritschan Bernd	—	a) wie bisher b) 6112 Groß-Zimmern Waldstr. 60	Änderung des Niederlassungsortes
91	Dr. Dr. Lang Eduard	a) 28. 7. 72 b) 2. 8. 72	a) 62 Wiesbaden Eichwaldstr. 10 b) 6293 Wi-Kastel Wiesbadener Straße 65	Neuzulassung

Wiesbaden, 8. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 184 187

StAnz. 39 1972 S. 1650

1202

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bundesmittel für die Gewährung von Beihilfen an die Verarbeiter bestimmter Naßkonserven von Obst und Gemüse im Haushaltsjahr 1972

Bezug: Bewilligungsbedingungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. August 1972 — III C 6 — 3509.4 —

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, 6 Frankfurt/Main, beauftragt, die weitere Einzelheiten zur Abwicklung regelt. Anträge müssen bis spätestens 20. Oktober 1972 (Ausschlußfrist) bei der

Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft

6 Frankfurt am Main
Untermainkai 27/28, Tel. (0611) 23 02 11

gestellt werden.

Die Beihilfen werden nach Maßgabe der dafür im Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügbaren Mittel gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

Abdrucke der Bewilligungsbedingungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Vordrucke für den Antrag und die vom Zuwendungsempfänger zu den Bewilligungsbedingungen abzugebende Erklärung können bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft angefordert werden.

Wiesbaden, 25. 8. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VIB2-87 k 08.15-20 238 72

StAnz. 39 1972 S. 1650

1203**Verlust einer Tierärztlichen Bestallungsurkunde**

Herr Dr. Ferdinand Fritz Hahn, praktischer Tierarzt, geboren am 23. Mai 1920 in Weiterstadt, wohnhaft in 6391 Pfaffenwiesbach, Wintersteinstr. 9, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine Tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Die Urkunde wurde vom Reichsminister des Innern, Berlin, am 24. Januar 1944 ausgestellt, nachdem er die Tierärztliche

Prüfung am 16. Oktober 1943 vor dem Prüfungsausschuß der Tierärztlichen Hochschule Hannover bestanden hat.

Herrn Dr. Hahn wurde am 1. September 1972 eine Ersatz-Bestallungsurkunde als Tierarzt ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 5. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 16/13

StAnz. 39/1972 S. 1651

1204**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Helge Meinicke (21. 6. 1972), Norbert Jahn (19. 7. 1972);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Gerhard Böttcher (1. 7. 1972), Manfred Steinbach (1. 8. 1972);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Werner Bock, LA Dieburg (17. 7. 1972);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Gisela Clausen, LA Offenbach (26. 7. 1972);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Karl Wilhelm Schmidt (12. 7. 1972), Elke Issinger (31. 7. 1972), Walter Müller, LA Erbach (3. 8. 1972);

die **Hauptsekretäre** (BaL) Johann Bock, LA Main-Taunus-Kreis (22. 6. 1972), Rainer Schmitt, LA Darmstadt (28. 6. 1972), Andreas Adam, LA Offenbach (29. 6. 1972);

die **Obersekretäre** (BaP) Gerhard Pichottka, LA Erbach (14. 6. 1972), Rainer Klein, LA Erbach (22. 6. 1972);

die **Sekretäre** (BaP) Wilfried Knab, LA Groß-Gerau (28. 6. 1972), Berthold Müller, LA Limburg (1. 7. 1972);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Eva Maria Nüske (1. 7. 1972), Hermann Wittmann (1. 8. 1972);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Ursula Engelhard (1. 8. 1972), Brigitte Augustin (1. 8. 1972), Elke Lich (1. 8. 1972);

die **Bewerber** Hiltrud Keßler (1. 7. 1972), Monika Danz (1. 7. 1972), Werner Sattig (1. 7. 1972), Walter Klappich (1. 7. 1972), Christel Schader (1. 8. 1972), Wolfgang Schader (1. 8. 1972), Ralf Dieter Klose (1. 8. 1972), Hans Jürgen Heidemann (1. 8. 1972), Bertold Krefft (1. 8. 1972);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Karl Heinz Wambach, LA Wetzlar (30. 6. 1972), Erich Mauritz, LA Bergstraße (18. 7. 1972);

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär (BaP) Heinz Seibel, LA Biedenkopf (18. 7. 1972);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Manfred Jakob, LA Untertaunuskreis (20. 7. 1972);

zu **Sekretärinnen z. A. (BaP)** die Sekretärinnen (BaW) Elisabeth Burger (1. 7. 1972), Waltraud Dieter (1. 7. 1972);

zu **Verwaltungspraktikanten** die Bewerber Jürgen Weygandt (1. 8. 1972), Edgar Buchwald (1. 8. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Hertha Wagner (25. 7. 1972), Oberinspektor (BaP) Klaus Hofmann (27. 7. 1972), Amtmann (BaP) Gerd Körner (16. 8. 1972);

entlassen:

Regierungsdirektor Volker Koch (19. 6. 1972) gem. § 39 Abs. 4 HBG,

Sekretär Jakob Größer (31. 7. 1972) gemäß § 41 Abs. 1 HBG, Sekretärinwärter Horst Dieter Sauerwein (31. 7. 1972) gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 5. 9. 1972

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 39/1972 S. 1651

staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Heinrich, Landrat des Wetteraukreises PK (19. 7. 1972), Heinrich Schäfer, PD Gießen (11. 8. 1972), Heinz Sause, Landrat des Wetteraukreises PK (24. 8. 1972);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Georg Weil, Landrat PK Biedenkopf (14. 7. 1972), Helmut Reuß, Landrat des Wetteraukreises PK (19. 7. 1972), Gerhard Deibel, PD Gießen (22. 8. 1972), Reinhold Bauernfeind, Landrat PD Groß-Gerau (23. 8. 1972),

die Polizeimeister (BaP) Klaus Plößer, Landrat PK Dieburg (12. 7. 1972), Paul Heimerl, Landrat PK Limburg (25. 8. 1972), Harald Baum, Landrat des Wetteraukreises PK (24. 8. 1972),

Polizeimeister (BaP) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Horst Klingelhöfer, Landrat des Dillkreises PK (18. 7. 1972),

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl-Heinz Riedel, Landrat PK Offenbach (6. 7. 1972), Reinhard Albert Krug, Landrat PK Offenbach (5. 7. 1972), Klaus Bechtel, Landrat PK Offenbach (8. 7. 1972), Klaus Küchler, Landrat PK Offenbach (6. 7. 1972),

zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaP) Jutta Stockhardt, PD Gießen (31. 7. 1972),

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Volker Amort, EdK Darmstadt (27. 7. 1972), Klaus-Jürgen Gabriel, StKK Offenbach (27. 7. 1972), Wolfgang Prechtel, StKK Offenbach (27. 7. 1972), Winfried Holz, StKK Darmstadt (27. 7. 1972), Klaus Philipp, StKK Darmstadt (27. 7. 1972), Hans-Joachim Biegel, StKK Friedberg (28. 7. 1972), Johann Bingsohn, StKK Bad Homburg (28. 7. 1972), Jürgen Bönzel, StKK Alsfeld (28. 7. 1972), Wilhelm Braun, StKK Friedberg (28. 7. 1972), Edgar Damm, PD Hanau (28. 7. 1972), Jürgen Fischer, PD Hanau (28. 7. 1972), Horst Geißer, StKK Friedberg (28. 7. 1972), Kurt Hörler, StKK Hofheim (28. 7. 1972), Werner Kruse, EdK Darmstadt (28. 7. 1972), Karl-Heinz Mönch, PD Hanau (28. 7. 1972), Hans-Jürgen Schmidt, StKK Bad Homburg (28. 7. 1972), Wolfgang Schulz, StKK Gelnhausen (28. 7. 1972), Werner Lerch, StKK Gelnhausen (27. 7. 1972), Stefan Gröbl, StKK Wiesbaden (28. 7. 1972), Reinhard Brack, PD Groß-Gerau (27. 7. 1972), Volker Barthauer, PD Groß-Gerau (27. 7. 1972), Dieter Dinges, PD Gießen (28. 7. 1972), Günther Küllmer, EdK Darmstadt (31. 7. 1972), Hermann Kistorz, PD Gießen (11. 8. 1972), Hans-Dieter Kanders, PD Gießen (29. 7. 1972),

die Kriminalobermeister (BaP) Hans Josef Zöllner, EdK Darmstadt (28. 7. 1972), Hans Lein, StKK Friedberg (28. 7.

1972), Ullrich Bösser, StKK Hofheim (31. 7. 1972), Karl Weinelt, PD Gießen (28. 7. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Manfred Rogalski, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (21. 7. 1972), Erhard Schneider, StKK Dillenburg (21. 7. 1972), Rüdiger Schepp, PVB Darmstadt (18. 7. 1972), Manfred Hohenstein, Landrat PK Offenbach (25. 7. 1972), Hans-Jürgen Keller, Landrat des Hochtaunuskreises PK (25. 7. 1972), Kurt Pabel, PD Hanau (25. 7. 1972), Winfried Gebsattel, Landrat des Wetteraukreises PK (11. 8. 1972), Wolfgang Schneider, Landrat des Kreises Bergstraße PK (22. 8. 1972), Hans Hartmann, PVB Butzbach (23. 8. 1972), Gernot Pietsch, Landrat des Vogelsbergkreises PK (21. 8. 1972),

die Polizeimeister (BaP) Günter Hiemisch, Landrat PK Offenbach (4. 7. 1972), Helmut Grün, Landrat des Wetteraukreises PK (13. 7. 1972), Werner Schlereth, Landrat PK Offenbach (3. 7. 1972), Jürgen Nöckel, StKK Heppenheim (4. 7. 1972), Josef Schulte, Landrat des Hochtaunuskreises PK (25. 7. 1972), Rudi Letzing, Landrat des Wetteraukreises PK (19. 8. 1972), Rainer Oesterling, Landrat des Hochtaunuskreises PK (1. 8. 1972), Rainer Steinmetz, Landrat des Wetteraukreises PK (14. 8. 1972), Karl-Heinz Lange, Landrat des Wetteraukreises PK (14. 8. 1972), Gerhard Horn, PD Gießen (22. 8. 1972),

Kriminalobermeisterin (BaP) Ingrid Reining, PD Gießen (30. 5. 1972),

Kriminalobermeister Karl Kleespies, PD Hanau (4. 8. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Johannes Hofmann, PD Gießen (1. 8. 1972);

entlassen:

Polizeihauptwachmeister Hans-Rainer Gürtler, Landrat PK Offenbach (14. 7. 1972), Polizeimeister Mathias Pauels, Landrat des Wetteraukreises PK (31. 8. 1972), Polizeimeister Helmut Schneider, Landrat des Wetteraukreises PK (31. 8. 1972), Polizeihauptwachmeister Hans-Werner Erb, Landrat PK Darmstadt (31. 8. 1972), Kriminalmeister Heinz-Dieter Trefflich, StKK Friedberg (31. 8. 1972), Polizeimeister Alexander Pirang, Landrat PK Offenbach (31. 8. 1972) sämtlich gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Kriminalhauptmeister Werner Schimkat, StKA Neu-Isenburg (13. 7. 1972), Polizeihauptmeister Hermann Hönicke, Landrat des Vogelsbergkreises PK (13. 8. 1972).

Darmstadt, 1. 9. 1972

Der Regierungspräsident

III 26 — 71 02

StAnz. 39/1972 S. 1651

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Hermann Oetzel (25. 7. 1972), Friedrich Staab (28. 7. 1972), Roland Graf (BaL) (31. 7. 1972);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Berger, Wolfgang Daschner, Norbert Müller (BaP) (sämtlich 31. 7. 1972);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Klaus-Rüdiger Pult, Wolf-Dieter Liebold, Bernhard Subat, Rainer Kaiser, Heinz Wiese, Gerd Meerfeld, Hartmut Werkerka, Friedhelm Berghäuser (sämtlich 28. 7. 72);

versetzt:

von der Kriminalpolizei der Stadt Offenbach/Main Kriminalhauptmeister (BaL) Günther Haubrich (1. 7. 1972).

Wiesbaden, 8. 9. 1972

Hessisches Landeskriminalamt

VII/1 — 8

StAnz. 39/1972 S. 1652

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand getreten:

Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt Dr. Erich Hofmann (1. 6. 1972).

Wiesbaden, 7. 9. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
Ip H 42

StAnz. 39/1972 S. 1652

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Wolfgang Götz (7. 7. 1972), Heinz Dieter Eubel (14. 7. 1972) beide TUA Frankfurt/M.;

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Siegfried Markgraf, TUA Darmstadt (19. 6. 1972).

Darmstadt, 5. 9. 1972

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 39/1972 S. 1652

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Dipl.-Biologin Dr. Elisabeth Rimrott, Staatl. Med. Untersuchungsamt Dillenburg (1. 4. 1972);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Horst Schieblon, GAA Wiesbaden (17. 7. 1972);

zu **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Bernhard Schönfeld, GAA Frankfurt M. (27. 7. 1972). Techn. Sekretäranwärter (BaW) Horst Maier, GAA Frankfurt M. (1. 8. 1972);

zu **Techn. Sekretäranwärtern (BaW)** die Bewerber Bernd Müller (1. 7. 1972), Gerd Schlosser (1. 7. 1972) beide GAA Gießen;

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 14 a Oberchemikerat (BaL) Hans Funke, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (1. 6. 1972);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Langen Techn. Sekretär Klaus Röder, GAA Offenbach (1. 8. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Oberamtsrat Richard Böhme, GAA Darmstadt (1. 8. 1972);

entlassen:

Techn. Sekretäranwärter Gerd Schlosser, GAA Gießen (2. 8. 1972) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 5. 9. 1972

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 39/1972 S. 1652

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinärarzt (BaL)** Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. György Szalay, Veterinäramt 10 (4. 8. 1972);

zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Fritz Thiesen, Veterinäramt 15 (1. 7. 1972).

Darmstadt, 5. 9. 1972

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 39/1972 S. 1652

1205 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Otzberg, Landkreis Dieburg

Gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung wird der in der Gemarkung Otzberg gelegene Wohnplatz „Sonnenhof“ besonders benannt.

Darmstadt, 7. 9. 1972

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05 (2) — 6

StAnz. 39/1972 S. 1653

1206 KASSEL**Neugliederungen von Standesamtsbezirken**

Auf Grund der weiteren Gebietsveränderungen im Regierungsbezirk Kassel habe ich gem. § 52 (2) des Personenstandsgesetzes folgende Neugliederungen von Standesamtsbezirken verfügt:

I. Mit Wirkung vom 1. August 1972:

1. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Wippershain (StABez. Hauneck) und Wüstefeld (StABez. Schenklengsfeld) in die Gemeinde Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg:
die Ausgliederung der Gemeinde Wippershain aus dem bisherigen StABez. Hauneck und Zusammenschluß mit dem StABez. Schenklengsfeld.
2. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Dankerode, Erkshausen, Seifertshausen (StABez. Seifertshausen) und der Gemeinden Lisenhausen und Schwarzenhasel (StABez. Lisenhausen) in die Stadt Rotenburg/Fulda:
die Auflösung der StABez. Seifertshausen und Lisenhausen und Zusammenschluß mit dem StABez. Rotenburg, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
3. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Kruspis, Holzheim und Stärklos (StABez. Kruspis), Kreis Hersfeld, und Unterstoppel (StABez. Haunetal), Kreis Hünfeld, in die Gemeinde Haunetal:
die Auflösung des StABez. Kruspis und Zusammenschluß mit dem StABez. Haunetal, jetzt Landkreis Hersfeld-Rotenburg;
4. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Harnrode (StABez. Heringen), Unterneurode (StABez. Hohenroda), Philippsthal, Heimbaldshausen und Röhrigshof (StABez. Philippsthal) zur Gemeinde Philippsthal:
die Ausgliederung der Ortsteile Harnrode und Unterneurode aus den seitherigen Standesamtsbezirken und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Philippsthal, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
5. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Gersdorf, Heddersdorf und Willingshain (StABez. Frielingen) und Reckerode (StABez. Kirchheim) in die Gemeinde Kirchheim:
Auflösung des StABez. Frielingen und Zusammenschluß mit dem StABez. Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
6. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Wichmannshausen, Mitterode, Stadthosbach und Thurnhosbach, Kreis Eschwege (StABez. Wichmannshausen) in die Stadt Sontra, Kreis Rotenburg/Fulda:
Auflösung des Standesamtsbezirks Wichmannshausen, Kreis Eschwege, und Zusammenschluß mit dem StABez. Sontra, jetzt Landkreis Eschwege;
7. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Motzfeld (StABez. Motzfeld) in die Gemeinde Friedewald und der Gemeinde Gethsemane (StABez. Motzfeld) in die Gemeinde Philippsthal und der Gemeinde Hilmes (StABez. Motzfeld) in die Gemeinde Schenklengsfeld:
Auflösung des StABez. Motzfeld und Eingliederung der Ortsteile Motzfeld in den StABez. Friedewald, Gethsemane in den StABez. Philippsthal und Hilmes in den StABez. Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
8. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Herfa (StABez. Friedewald), Kleinensee (StABez. Wildeck), und Widdershausen (StABez. Heringen) in die Gemeinde Heringen:
Herauslösung der Ortsteile Herfa und Kleinensee aus den seitherigen Standesamtsbezirken und Zusammenschluß mit dem StABez. Heringen, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
9. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Haselstein (StABez. Hünfeld) in die Gemeinde Nüsttal:
Ausgliederung des Ortsteils Haselstein aus dem StABez. Hünfeld und Zusammenschluß mit dem StABez. Nüsttal, jetzt Landkreis Fulda;
10. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Baumbach, Licherode, Niederellenbach, Oberellenbach und Sterkelshausen (StABez. Baumbach) und der Gemeinden Erdpenhausen, Hergershausen, Niedergude, Obergude (StABez. Niedergude), Landkreis Rotenburg, sowie der Gemeinde Heinebach (StABez. Heinebach), Landkreis Melsungen, zur neuen Gemeinde Ahlheim:
Auflösung der Standesamtsbezirke Baumbach, Niedergude und Heinebach und Zusammenschluß zum neuen StABez. Ahlheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
11. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Giesel (StABez. Giesel), Kauppen (StABez. Hauswurz) Dorfborn, Tiefengruben (StABez. Neuhoof), Hattenhof (StABez. Hattenhof), Hauswurz (StABez. Hauswurz) und Rommerz (StABez. Rommerz) in die Gemeinde Neuhoof:
Auflösung der StABez. Giesel, Hattenhof, Hauswurz und Rommerz und Eingliederung der neuen Ortsteile Giesel, Kauppen, Hattenhof, Hauswurz und Rommerz in den StABez. Neuhoof, Landkreis Fulda;
12. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Reulbach (StABez. Reulbach) und Thaiden (StABez. Batten) in die Gemeinde Ehrenberg, Kreis Fulda:
Auflösung des StABez. Reulbach und Zusammenschluß mit dem StABez. Ehrenberg. Ausgliederung von Thaiden aus dem StABez. Batten und Eingliederung in den StABez. Ehrenberg;
13. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Dörmbach/F., Friesenhausen, Kohlgrund (StABez. Dittershausen), Armenhof (StABez. Margrethaun), Wolferts (StABez. Kleinsassen) und Dipperz, Finkenhain und Wisselsrod (StABez. Dipperz) zur neuen Gemeinde Dipperz:
Ausgliederung der Ortsteile Dörmbach, Friesenhausen, Kohlgrund, Armenhof und Wolferts aus ihren seitherigen Standesamtsbezirken und Eingliederung in den StABez. Dipperz, Landkreis Fulda;
14. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Traisbach, Wiesen (StABez. Margrethenaun), Kleinsassen, Danzwiesen (StABez. Kleinsassen), Allmus, Elters, Langenbieber, Rödergrund-Engelmes, Wittges (StABez. Hofbieber) und des Ortsteils Langenberg der Gemeinde Dörmbach/M. (StABez. Eckweisbach), Schwarzbach, Mahler, Obergruben und Oberwüst (StABez. Schwarzbach, Kreis Hünfeld) in die Gemeinde Hofbieber:
Auflösung der Standesamtsbezirke (Kleinsassen, Kreis Fulda, und Schwarzbach, Kreis Hünfeld, Ausgliederung der Ortsteile Langenberg, Traisbach und Wiesen aus ihren seitherigen Standesamtsbezirken und Zusammenschluß der Ortsteile Traisbach, Wiesen, Kleinsassen, Danzwiesen, Schwarzbach, Mahler, Obergruben, Oberwüst und Langenberg mit dem Standesamtsbezirk Hofbieber, Landkreis Fulda;

15. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Lahr-
bach (StABez. Lahrbach), Günthers und Hunds-
bach (StABez. Tann) in die Stadt Tann, Landkreis Fulda:
Auflösung des Standesamtsbezirks Lehrbach und Zu-
sammenschluß mit dem StABez. Tann;
16. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Brand,
Dietges (StABez. Reulbach), Batten (StABez. Batten),
Eckweisbach, Liebhardts, Rupsroth, Unterbernhards und
die Ortsteile Dörmbach und Harbach der Gemeinde
Dörmbach a. d. M. (StABez. Eckweisbach), Simmers-
hausen (StABez. Simmershausen) und Wickers (StABez.
Hilders) in die Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda:
Auflösung der Standesamtsbezirke Batten, Eckweisbach
und Simmershausen. Herauslösung der Gemeinden
Brand und Dietges aus dem StABez. Reulbach und Ein-
gliederung der Ortsteile Brand, Dietges, Batten, Eck-
weisbach, Liebhardts, Rupsroth, Dörmbach, Harbach,
Unterbernhards und Simmershausen in den StABez.
Hilders;
17. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Hetten-
hausen, Altenfeld und Gichenbach (StABez. Hettenhau-
sen), Mosbach, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers und
Sandberg, Maersbach, Obernhäusen und Schachen
(StABez. Gersfeld), und Dalherda (StABez. Schmalnau)
in die Stadt Gersfeld:
Auflösung des StABez. Hettenhausen, Ausgliederung
der Gemeinde Dalherda aus dem StABez. Schmalnau
und Eingliederung der Stadtteile Hettenhausen, Alten-
feld, Gichenbach und Dalherda in den StABez. Gers-
feld, Landkreis Fulda;
18. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Büchen-
berg, Döllbach, Rothemann, Kerzell (StABez. Hatten-
hof), Lütter (StABez. Lütter), Rönshausen, Welkers und
Löschendorf (StABez. Eichenzell) in die Gemeinde
Eichenzell, Landkreis Fulda:
Auflösung des StABez. Lütter und Ausgliederung der
Gemeinden Büchenberg, Döllbach, Rothemann und Ker-
zell aus dem StABez. Hattenhof, Eingliederung der
Ortsteile Lütter, Büchenberg, Döllbach, Rothemann und
Kerzell in den StABez. Eichenzell;
19. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Buchen-
rod (StABez. Hauswurz), Höf, Haid, Magdlos, Stork und
Schweben (StABez. Fliesen) und Rückers (StABez.
Rückers) in die Gemeinde Fliesen, Landkreis Fulda:
Auflösung des StABez. Rückers und Ausgliederung
der Gemeinde Buchenrod aus dem StABez. Hauswurz,
Eingliederung der Ortsteile Buchenrod und Rückers in
den StABez. Fliesen;
20. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Hainzell,
Blankenau (StABez. Hainzell), Brandlos (StABez. Haus-
wurz) und Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod und Schletzen-
hausen (StABez. Hosenfeld) in die Gemeinde Hosen-
feld, Landkreis Fulda:
Auflösung des StABez. Hainzell und Ausgliederung
der Gemeinde Brandlos aus dem StABez. Hauswurz,
Eingliederung der Ortsteile Hainzell, Blankenau und
Brandlos in den StABez. Hosenfeld;
21. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden
Weyhers, Ebersberg (StABez. Weyhers), Schmalnau
(StABez. Schmalnau), Thalau (StABez. Thalau) und
Ried (StABez. Lütter) zur Gemeinde Ebersburg, Land-
kreis Fulda:
Auflösung der Standesamtsbezirke Weyhers, Schmal-
nau und Thalau und Ausgliederung der Gemeinde Ried
aus dem StABez. Lütter, Eingliederung der neuen Orts-
teile Weyhers, Ebersberg, Schmalnau, Thalau und Ried
in den StABez. Ebersburg;
22. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Dieters-
hausen, Dassen (StABez. Dietershausen), Wissels
(StABez. Margrethenhausen), Keulos (StABez. Künzell),
und Engelhelms, Dirlos, Pilgerzell (StABez. Engelhelms)
in die Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda:
Auflösung der Standesamtsbezirke Dietershausen und
Engelhelms und Ausgliederung der Gemeinde Wissels
aus dem StABez. Margrethenhausen, Eingliederung der
Ortsteile Dietershausen, Dassen, Wissels, Engelhelms,
Dirlos und Pilgerzell in den StABez. Künzell;
23. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Margre-
thenhausen, Haunedorf (StABez. Margrethenhausen), Stein-
haus, Steinau (StABez. Steinhäuser) und Marbach (StA-
Bez. Marbach) in die Gemeinde Petersberg, Landkreis
Fulda:
Auflösung der Standesamtsbezirke Margrethenhausen,
Steinhäuser und Marbach und Eingliederung der Orts-
teile Margrethenhausen, Haunedorf, Steinhäuser, Steinau
und Marbach in den StABez. Petersberg;
24. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden
Mecklar, Mackbach, Friedlos (StABez. Mecklar), Biede-
bach, Tann, Gerterode, Rohrbach (StABez. Rohrbach),
Kreis Hersfeld, Ludwigseck, Niederthalhausen, (StABez.
Ludwigseck), Landkreis Rotenburg/F., zur Gemeinde
Ludwigseck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg F.:
Auflösung der Standesamtsbezirke Mecklar, Rohrbach
und Ludwigseck und Zusammenschluß zum Standes-
amtsbezirk Ludwigseck;
25. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Klein-
luder (StABez. Hainzell), Uffhausen und Müs (StABez.
Großluder), Bimbach und Lütterz (StABez. Bimbach)
in die Gemeinde Großluder, Landkreis Fulda:
Auflösung des StABez. Bimbach und Ausgliederung der
Gemeinde Kleinluder aus dem StABez. Hainzell, Ein-
gliederung der Ortsteile Kleinluder, Bimbach und Lüt-
terz in den StABez. Großluder;
26. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Nieder-
kalbach (StABez. Niederkalbach), Veitsteinbach (StA-
Bez. Mittelkalbach), Landkreis Fulda, und den Ge-
meinden Oberkalbach (StABez. Oberkalbach), Uttrichs-
hausen (StABez. Uttrichshausen), Landkreis Schlüch-
tern, in die Gemeinde Mittelkalbach, die gleichzeitig
den Namen „Kalbach“, Landkreis Fulda, erhalten hat:
Auflösung der Standesamtsbezirke Niederkalbach und
Mittelkalbach, die Bildung des StABez. Kalbach, der
sich aus den Ortsteilen Niederkalbach, Veitsteinbach,
Mittelkalbach, Oberkalbach und Uttrichshausen zusam-
mensetzt;
27. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Haim-
bach, Bresges, Maberzell, Mitterode, Niederode, Ober-
ode, Rodges und Sickels (StABez. Haimbach), Johan-
nesberg, Harmerz, Zell und Zirkelbach (StABez. Johan-
nesberg), Kämmerzell, Gläserzell und Lüdermund (StA-
Bez. Kämmerzell), Bronnzell, Edelzell und Kohlhaus
(StABez. Engelhelms), Bernhards und Dietershan (StA-
Bez. Marbach), Malkes (StABez. Bimbach) und Istergie-
sel (StABez. Giesel) in die Stadt Fulda:
Auflösung der Standesamtsbezirke Haimbach, Johan-
nesberg und Kämmerzell, Ausgliederung der Gemein-
den Bronnzell, Edelzell, Kohlhaus, Bernhards, Dieters-
han, Istergiesel und Malkes aus ihren bisherigen Stan-
desamtsbezirken und Eingliederung der 22 neuen
Stadtteile in den StABez. Fulda;
28. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Niederli-
stingen und Oberlistingen (StABez. Oberlistingen) in
die Gemeinde Breuna, Kreis Wolfhagen:
Auflösung des StABez. Oberlistingen und Eingliede-
rung in den StABez. Breuna, jetzt Landkreis Kassel;
29. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Herbsen
und Hörle (StABez. Arolsen), Kulte (StABez. Kulte),
Lütersheim (StABez. Landau), Landkreis Waldeck, in
die Stadt Volkmarsen, Landkreis Wolfhagen:
Auflösung des StABez. Kulte, Ausgliederung der
Stadtteile Herbsen, Hörle und Lütersheim aus den bis-
herigen StABez. und Eingliederung der Stadtteile Herbsen,
Hörle, Kulte und Lütersheim in den StABez. Volk-
marsen, jetzt Landkreis Waldeck;

30. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Eschenstruth, Landkreis Kassel, Sankt Ottilien, Landkreis Witzenhausen (StABez. Eschenstruth), und Helsa-Wickenrode (StABez. Helsa-Wickenrode) zur Gemeinde Helsa, Landkreis Kassel:

Auflösung der Standesamtsbezirke Eschenstruth und Helsa-Wickenrode und Zusammenschluß zum StABez. Helsa;

31. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Bergshausen (Standesamtseinzelbezirk Dörnhausen) und Fulda-Brück (StABez. Dörnhausen) zur Gemeinde Fulda-Brück, Landkreis Kassel:

Auflösung der Standesamtsbezirke Bergshausen und Dörnhausen und Zusammenschluß zum StABez. Fulda-Brück;

32. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Schorbach (StABez. Neukirchen), Weißenborn (StABez. Oberaula), Immichenhain (StABez. Immichenhain), Ottrau, Görzenhain und Kleinroppershausen (StABez. Ottrau) zur Gemeinde Ottrau, Landkreis Ziegenhain, und der Eingliederung der Gemeinden Lingelbach, Berfa (StABez. Lingelbach und Hattendorf (StABez. Immichenhain), Landkreis Ziegenhain, in die Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis:

Auflösung der Standesamtsbezirke Immichenhain und Lingelbach und Ausgliederung der Ortsteile Schorbach und Weißenborn aus ihren bisherigen Standesamtsbezirken. Die Eingliederung der Ortsteile Schorbach, Weißenborn, Immichenhain, Görzenhain und Kleinroppershausen in den StABez. Ottrau, Kreis Ziegenhain. Lingelbach, Berfa und Hattendorf sind dem StABez. Alsfeld zuzuordnen;

33. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Bodes, Fischbach (StABez. Buchenau, Kreis Hünfeld) und Eitra (StABez. Hauneck, Kreis Hersfeld) in die Gemeinde Hauneck, Kreis Hersfeld-Rotenburg, der Gemeinde Erdmannrode (StABez. Buchenau) in die Gemeinde Buchenau (StABez. Buchenau) in die Gemeinde Eiterfeld, Kreis Hünfeld, jetzt Kreis Fulda:

Auflösung des StABez. Buchenau, Kreis Hünfeld, und Zusammenschluß:

- a) die seitherige Gemeinde Buchenau mit dem StABez. Eiterfeld,
 - b) die seitherigen Gemeinden Bodes und Fischbach mit dem StABez. Hauneck, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sowie
 - c) die seitherige Gemeinde Erdmannrode mit dem StABez. Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg;
34. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Ersten (StABez. Calden) und Obermeiser (StABez. Obermeiser) in die Gemeinde Calden, Landkreis Hofgeismar: Auflösung des StABez. Obermeiser und Zusammenschluß mit dem StABez. Calden;

II. Mit Wirkung vom 1. September 1972:

1. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Caldern (StABez. Caldern) und Sterzhausen (Einzelbezirk) zur neuen Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg: Auflösung der Standesamtsbezirke Caldern und Sterzhausen und Zusammenschluß zum Standesamtsbezirk Lahntal. Angeschlossen ist die Gemeinde Brungershausen;
2. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Damm, Nanz-Wilkershausen (StABez. Lohra) und Rodenhausen (StABez. Kirchvers) in die Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg:
Ausgliederung des Ortsteils Lohra-Rodenhausen aus dem StABez. Kirchvers und Eingliederung in den StABez. Lohra;
3. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Cölbe (StABez. Cölbe), Schönstadt und Reddehausen (StABez. Schönstadt) zur Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg:
Auflösung des StABez. Schönstadt und Zusammenschluß mit dem StABez. Cölbe;

III. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1972:

1. Auf Grund der Eingliederung der Stadt Schweinsberg (Standesamtseinzelbezirk) in die Stadt Allendorf, Landkreis Marburg:
Auflösung des Standesamtsbezirks Schweinsberg und Eingliederung in den StABez. Stadt Allendorf;
2. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Dreihäusen, Heskem und Roßberg (StABez. Dreihäusen), und Wermertshausen (StABez. Braunstein) zur Gemeinde Eberdorfergrund, Landkreis Marburg:
Auflösung des StABez. Dreihäusen und Ausgliederung des Ortsteils Wermertshausen aus dem StABez. Braunstein und Zusammenschluß zum StABez. Ebersdorfergrund. Angeschlossen ist die Gemeinde Rauisch-Holzhausen (seither StABez. Rossdorf);
3. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Bracht (StABez. Bracht), der Stadt Rauschenberg und der Gemeinden Albshausen, Ernsthausen, Schwabendorf und Wolfskante (StABez. Rauschenberg) zur neuen Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg:
Auflösung des StABez. Bracht und Eingliederung in den StABez. Rauschenberg;
4. Auf Grund des Zusammenschlusses der Stadt Amöneburg (StABez. Amöneburg), der Gemeinden Mardorf, Erfurtshausen (StABez. Mardorf), Rüdigkeim (StABez. Amöneburg) und Rossdorf (StABez. Rossdorf) zur Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg:
Auflösung der Standesamtsbezirke Mardorf und Rossdorf und die Eingliederung der Stadtteile Mardorf, Erfurtshausen und Rossdorf.

Kassel, 24. 8. 1972

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/01

StAnz. 39/1972 S. 1653

1207

Veränderungen von Standesamtsbezirken

Auf Grund des Zusammenschlusses oder der Eingliederung von Gemeinden haben sich im Regierungsbezirk Kassel automatisch mit der Gemeindegebietsveränderung auf Grund des § 52 (1) des Personenstandsgesetzes nachstehende Standesamtsbezirksveränderungen ergeben:

I. Es sind folgende neuen Standesamtsbezirke entstanden:

ab 1. 8. 1972:

Niestetal, Landkreis Kassel (aus Heiligenrode und Sandershausen)

Schauenburg, Landkreis Kassel (aus Elgershausen und Hoof)

Ahnatal, Landkreis Kassel (aus Heckershausen und Weimar)

II. Die Auflösung der Standesamtseinzelbezirke durch Eingliederung:

ab 1. 4. 1972:

Niedermöllrich, Landkreis Melsungen (zu Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg)

ab 1. 8. 1972:

Helmarshausen, Landkreis Hofgeismar (mit Karlshafen zu Karlshafen, Landkreis Kassel)

Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld (zu Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg)

Obergeis, Landkreis Hersfeld (zu Neuenstein, Landkreis Hersfeld-Rotenburg)

Kibitzgrund, Landkreis Hünfeld (zu Burghaun, Landkreis Fulda)

Ufhausen, Landkreis Hünfeld (zu Eiterfeld, Landkreis Fulda)

Kassel, 25. 8. 1972

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/01

StAnz. 39/1972 S. 1655

1208**Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden durch Eingliederung und Zusammenschluß von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 folgende Orts- bzw. Stadtteile benannt:

Landkreis Frankenberg:

- a) Durch Eingliederung der Gemeinden Altenlotheim und Ellershausen in die Stadt Frankenau:
„Frankenau — Stadtteil Altenlotheim“
„Frankenau — Stadtteil Ellershausen“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinden Dodenhausen und Haddenberg in die Gemeinde Haina/Kloster:
„Haina/Kloster — Ortsteil Dodenhausen“
„Haina/Kloster — Ortsteil Haddenberg“

Landkreis Marburg:

- a) Durch Eingliederung der Gemeinde Weiershausen in die Gemeinde Weimar:
„Weimar — Ortsteil Weiershausen“
- b) Durch Eingliederung der Gemeinde Reimershausen in die Gemeinde Lohra:
„Lohra — Ortsteil Reimershausen“

- c) Durch Zusammenschluß der Gemeinden Argenstein, Roth, Weimar, Wenkbach zu der neuen Gemeinde Weimar:

„Weimar — Ortsteil Argenstein“
„Weimar — Ortsteil Roth“
„Weimar — Ortsteil Wenkbach“.

Kassel, 28. 8. 1972

Der Regierungspräsident
I 2 a — 3 k 08 01

StAnz. 39/1972 S. 1656

1209**Zusammenlegung der Freiherrlich Treusch von Buttlar'schen Familienstiftung in Kassel mit der Treusch von Buttlar'schen Armenstiftung in Markershausen, Krs. Eschwege**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich die Zusammenlegung der Freiherrlich Treusch von Buttlar'schen Familienstiftung in Kassel mit der Treusch von Buttlar'schen Armenstiftung in Markershausen, Kreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. September 1972 an verfügt. Gleichzeitig habe ich eine neue Stiftungsverfassung in Kraft gesetzt.

Die neue Stiftung führt den Namen „Treusch von Buttlar'sche Armenstiftung“ und hat ihren Sitz in Markershausen, Kreis Eschwege/Werra.

Kassel, 30. 8. 1972

Der Regierungspräsident
I 1 a — 50 c 10 01 A

StAnz. 39/1972 S. 1656

Buchbesprechungen

Vereinsgesetz — Versammlungsgesetz mit Nebenbestimmungen. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2., neubearbeitete Auflage 1972. 112 Seiten Kl. 8. Kartiert 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der Verlag Beck hat mit der 2. neubearbeiteten Auflage dieser Textausgabe allen einen Gefallen getan, die sich beruflich oder privat mit dem Vereinsrecht und/oder dem Versammlungsrecht zu beschäftigen haben.

Das handliche Büchlein enthält neben dem Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 28. 7. 1966, dem Versammlungsgesetz vom 24. 7. 1953 und dem Bannmeiengesetz vom 6. 8. 1955 bereits das Neueste auf diesem Rechtsgebiet, das Gesetz zum Schutz des Olympischen Friedens vom 31. 5. 1972. Vielleicht gab der Erlaß dieses Gesetzes, das allerdings zeitlich begrenzt ist und am 31. Dezember 1972 außer Kraft tritt, sogar den Anstoß zu der Neuauflage der Textausgabe, in der auch alle für die Anwendung vereins- und versammlungsrechtlicher Vorschriften wichtigen Bestimmungen anderer Gesetze abgedruckt sind. Wertvoll für den Benutzer sind gleichfalls die Anmerkungen zu den vollständig oder in Auszügen wiedergegebenen Gesetzen, insbesondere die Fundstellenhinweise über die zum Vereinsgesetz ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und die Bannmeiengesetze der Länder.

Die Anschaffung der Textausgabe ist dem Interessierten zu empfehlen.
Oberregierungsrat Nowak

Die Bundesrepublik Deutschland, vereinigt mit Handbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Teilausgabe Hessen. Stand Dezember 1971. Herausgegeben von Ministerialrat a. D. A. Koehler und Oberamtsrat K. Jansen unter Mitwirkung des Hessischen Ministers des Innern. 1972, VII, 314 S., kart. 70,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München.

Von dem seit langem bewährten Nachschlagewerk über Organisation, Aufbau und personelle Besetzung der Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Verbände, dessen hessische Teilausgabe zuletzt in StAnz. 1968 S. 960 besprochen worden ist, liegt jetzt eine neue Ausgabe vor, die sich auf dem Stand vom Dezember 1971 befindet. Sie gibt wiederum Auskunft über die Adressen und Fernsprechnummern aller Landesbehörden sowie der ihnen unterstellten Ämter und Einrichtungen mit ihren Abteilungen und Unterabteilungen, ferner über die Namen der Behörden- und Abteilungsleiter, der Referenten und Sachbearbeiter und über die Kreis- und Stadtverwaltungen mit

ihren leitenden Beamten und Sachbearbeitern sowie die Landgemeinden über 3000 Einwohner mit ihren Bürgermeistern. Auch die Gerichte mit ihren Bezirken, die Hochschulen und Schulen aller Art, sonstige wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen sowie die Berufs- und Fachverbände mit ihren Vorsitzenden sind in dem Werk erfaßt. Ein umfassendes Namens- und Sachregister erschließt mühelos den Inhalt des Werks, das sich als wertvolles Hilfsmittel erweist.

Die Schnellebigkeit unserer Zeit hat es mit sich gebracht, daß das Werk auch diesmal zur Zeit seines Erscheinens in manchen Teilen bereits wieder überholt ist. Das gilt vor allem für die zahlreichen noch nicht verzeichneten Änderungen im staatlichen und kommunalen Verwaltungsaufbau, die infolge der kommunalen Zusammenschlüsse im Rahmen der Gebietsreform und insbesondere infolge der am 1. 8. 1972 in Kraft getretenen 8 Neugliederungsgesetze (GVBl. 1972 I Nr. 17) eingetreten sind. Es bleibt zu hoffen, daß die Herausgeber nach Abschluß der hessischen Gebiets- und Funktionalreform eine neue Auflage dieses empfehlenswerten Buches vorlegen werden.

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Landes Hessen. Gesetzestexte mit Schrifttums- und Entscheidungshinweisen. Zusammenge stellt von Dr. Hubert G ö r g, e. o. Professor an der Universität Marburg/Lahn, und Dr. Klaus M ü l l e r, Verwaltungsschulldirektor in Duisburg. 2., völlig neu bearbeitete Aufl. 1972 24,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Die hier angezeigte Sammlung von Rechtsquellen des hessischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts ist in erster Linie für den Studierenden bestimmt. Sie wird aber auch dem Beamtennachwuchs und dem Praktiker der Verwaltung dienlich sein, der auf eine aktuelle Gesetzessammlung zurückgreifen will. Das zeigt der Inhalt des Werkes. Er umfaßt neben der Verfassung und dem Gesetz über den Staatsgerichtshof die wichtigsten Kommunalgesetze, das HSOG, das HBG, das Hessische Straßengesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung. Außerdem findet man die Juristische Ausbildungsordnung und die Unterhaltszuschußverordnung.

Vor den einzelnen Gesetzestexten wird auf einschlägige Literatur hingewiesen; außerdem finden sich Rechtsprechungshinweise in Form von Leitsätzen mit Fundstellen als Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen.

Zusammenfassend kann die handliche Loseblatt-Sammlung durchaus empfohlen werden.

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis Grundwerk: 1. bis 7. Lieferung (ca. 2300 Seiten) mit 7 Plastikordnern DM 360,— inkl. Versandkosten

**VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ**

**HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN**

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 25. September 1972

Nr. 39

3059 Aufgebote

C 67/72 — **Aufgebot:** Der Obergeringen Willi Jäger, Kassel, Wilhelmshöher Allee Nr. 112, die Ehefrau Marianne Hahn, geb. Jäger, Kassel, Schlangenweg 4, der Manfred Hahn, Kassel, Kepplerstr. 2, und der Angestellte Horst Gerlach, Hanau/Main, August-Schärttner-Str. 17 (Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Georg Löwer, 3588 Homberg, Hans-Staden-Allee 6) als Eigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft des im Grundbuch von Berge, Band 5, Blatt 52, eingetragenen Grundbesitzes, Best.-Verz.,

Ild. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 92, Hofraum, im Dorfe, Hs.-Nr. 19, Größe 1,06 Ar,

Ild. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 91, Hofraum, im Dorfe, Größe 5,72 Ar,

Ild. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 93, Hofraum, im Dorfe, Größe 1,02 Ar,

Ild. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 3, Acker, auf dem Mühlrasen, Größe 3,33 Ar,

haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der in Abt. III, Ild. Nr. 3, für den Handelsmann Meier Goldschmidt in Hebel, Krs. Fritzlar-Homberg, eingetragenen Buchhypothek in Höhe von 200,— RM (zweihundert Reichsmark) beantragt.

Der unbekannte Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf Dienstag, den 21. November 1972, um 9.00 Uhr, Sitzungssaal, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

3588 Homberg, Bez. Kassell, 22. 8. 1972

Amtsgericht

3060 Güterrechtsregister

GR 398 — **Neueintragung:** Huras, Wilhelm, Landwirt u. Straßenwärter, in Niederaula, Ortsteil Kleba, Am Bornberg 7, Kreis Hersfeld-Rotenburg, und Hildegard geb. Schuster.

Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 12. 9. 1972

Amtsgericht

3061

GR 298 — 1. September 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Portier Willy Karl Stollberg, Taunusstein-Wehen, und med. techn. Assistentin Sieglinde Stollberg geb. Plechatsch, Wiesbaden.

Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 30. 8. 1972

Amtsgericht

3062

GR 373 — 30. August 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Dreher Karl Heinz Feisel und Hildegard Feisel geb. Kolbe in Wallau/Lahn-Ortsteil Weifenbach haben durch Ehevertrag vom 13. Juni 1972 Gütergemeinschaft vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 9. 1972

Amtsgericht

3063

GR 336 — 13. September 1972 — **Neueintragung:** Durch notariellen Vertrag vom 15. August 1972 haben der Friseur Klaus

Schmelz und Roswitha geborene Hensel in Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 13. 9. 1972

Amtsgericht

3064

41 GR 1375 — 23. 8. 1972: Eheleute Metzger Peter Kindlein und Hannelore geb. Petri in Hanau haben durch Vertrag vom 17. 4. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 6. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3065

41 GR 1377 — 23. 8. 1972: Eheleute Kaufmann Adrian Fischer und Claudia geb. Radtke in Wachenbuchen-Hohe Tanne haben durch Vertrag vom 19. 6. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 6. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3066

41 GR 1378 — 23. 8. 1972: Eheleute Elektrotechniker Herbert Fritz Haas und kaufm. Angestellte Heike Franziska Haas geb. Schiwy in Großauheim haben den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen.

645 Hanau, 6. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3067

41 GR 1379 — 23. 8. 1972: Eheleute Kaufmann Klaus Sinning und Ehefrau Gisela Maria geb. Jennwein in Hanau haben durch Vertrag vom 30. 6. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 6. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3068

GR 233 — 19. 6. 1972 — **Neueintragung:** Ehegatten Schlossermeister Herbert Schwan und Sigrid Schwan geb. Ponier in Reinhardshagen 1, Professor-Weber-Str. 17.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 15. 9. 1972

Amtsgericht

3069

GR 234 — 19. 6. 1972 — **Neueintragung:** Ehegatten Maurer Manfred Otte und Edda Otte geb. Giebert in Wahlsburg/Vernawahlshausen, Bahnhofstr. 136.

Durch Vertrag vom 16. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 15. 9. 1972

Amtsgericht

3070

GR 313 A — 15. September 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Dieter Heinrich Lewin, Korbach, Flechtdorfer Str. 71, und Trautlinde geb. Diehl haben durch Vertrag vom 17. August 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 15. 9. 1972

Amtsgericht

3071

4 GR 455 — 8. 9. 1972 — **Neueintragung:** Peter Hermann Kircher, Kraftfahrer, und Gisela Gerlinde geb. Girolami, Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 15. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 456 — 4. 9. 1972 — **Neueintragung:** Karl Helm, Kaufmann, und Irmgard Anna geb. Reiche, Götzenhain. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 22. Januar 1946 ausgeschlossen.

Durch Ehevertrag vom 21. Juni 1972 ist der Vertrag vom 22. Januar 1946 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

607 Langen, 14. 9. 1972

Amtsgericht

3072

GR IV 125 — **Neueintragung:** Ludwig Hubert, Kaufmann und Edith Sophie Hubert geb. Fuhr, beide Höchst/Odw. — OT Mümling-Grumbach.

Durch Vertrag vom 31. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 15. 9. 1972

Amtsgericht

3073

GR 171 — **Neueintragung:** Kraftfahrer Edgar Peter und Verkäuferin Hannelore Peter geborene Heiliger, beide wohnhaft in Steinau, Brüder-Grimm-Str. 155: Durch Vertrag vom 26. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 13. 9. 1972

Amtsgericht

3074

GR 696: Eheleute Klaus Zimmermann und Brigitte geb. Kortz, Aßlar-Klein-Altenstädten.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 8. 1972 — Urkundenrolle Nr. 85/72 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 697: Eheleute Karl-Heinz Schneider und Ingeborg geb. Kraus, Aßlar.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 8. 1972 — Urkundenrolle Nr. 82/72 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 13. 9. 1972

Amtsgericht

3075 Nachlaßsachen

IV 49/72 — **Beschluß:** Der Erbschein des Amtsgerichts Gladenbach vom 22. 6. 1931 in der Nachlaßsache Adam Thomas, Landwirt in Hartenrod, gestorben am 20. 10. 1927, Az. VI 71/30, wird für kraftlos erklärt.

3568 Gladenbach, 7. 9. 1972

Amtsgericht Biedenkopf

Zweigstelle Gladenbach

3076 Vereinsregister

VR 264 — 22. Aug. 1972 — **Neueintragung:** Gesangverein 1889 Kemel mit dem Sitz in Heidenrod — Ortsteil Kemel.

6208 Bad Schwalbach, 14. 9. 1972

Amtsgericht

3077

VR 189 — 12. 7. 1972 — **Neueintragung:** Forschungskreis für Geo-Hydro-Biologie in Igelsbach/Hirschhorn.

6149 Fürth (Odw.), 12. 7. 1972

Amtsgericht

3078

Neueintragungen

5 VR 622 — 28. 7. 1972 — Turn- und Sportverein Kurhessen Bad Salzschlirf in Bad Salzschlirf.

5 VR 623 — 31. 7. 1972 — Rassetauben-Verein Rhön-Vogelsberg in Fulda.

5 VR 624 — 18. 8. 1972 — Fuldaer Gesellschafts- und Tanzsportclub in Fulda.

Lösungen

5 VR 413 — 28. 7. 1972 — Der Turnverein 1898 Bad Salzschlirf in Bad Salzschlirf ist aufgelöst.

5 VR 458 — 28. 7. 1972 — Der 1. F.C. Kurhessen Bad Salzschliff e. V. in Bad Salzschliff ist aufgelöst.

64 Fulda, 13. 9. 1972 Amtsgericht

3079

41 VR 571 — 11. 9. 1972: Automobilclub Kinzigtal im ADAC, Sitz: Langensfeld. 645 Hanau/Main, 12. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3080

VR 197 — Neueintragung: Turn- und Spielvereinigung Weichersbach. Sitz des Vereins ist Weichersbach.

649 Schlüchtern, 15. 9. 1972 Amtsgericht

3081 Vergleiche — Konkurse

81 N 388 72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Schwertrans Internationale Schwertransport- und Montage GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (Main), Unterlindau 14, wird heute, am 11. September 1972, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, 6 Frankfurt (Main), Landgraf-Philipp-Str. 9, Tel. 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Oktober 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Oktober 1972, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 17. November 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Oktober 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3082

81 N 389 72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Omannia Einrichtungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Sonnemannstraße 3–5, wird heute, am 12. September 1972, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Erwin Lauber, 6 Frankfurt (Main), Graf-Vollrath-Weg 4a, Tel.: 78 47 27.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Oktober 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. November 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Oktober 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3083

81 N 390/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma GHK, Gesellschaft für Handel und Kreditbeschaffung, Schleivolt & Co., 6 Frankfurt am Main, Sonnemannstraße 3 bis 5, wird heute, am 12. September 1972, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt (Main), Bergerstraße 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Oktober 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung

nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Oktober 1972, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 24. November 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Oktober 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3084

81 N 396 72 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der zwischen dem 10. 7. 1969 und dem 11. 7. 1969 verstorbenen und zuletzt in 6 Frankfurt (M.), Zeil 14, wohnhaft gewesenen Frau Margarete Haussmann geb. Viering, wird heute, am 14. September 1972, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (M.), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Oktober 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Oktober 1972, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 10. November 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1972
Amtsgericht, Abteilung 81

3085

5 N 871: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Edeltraud Aschenbrenner, geb. Kroh, Fulda, Löherstr. 2–4, Alleininhaberin der Firma Betten- und Möbelhaus Edeltraud Aschenbrenner, Sitz Fulda, ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschlußmitglieder sind auf 100,— DM, ihre Vergütung auf 600,— DM festgesetzt.

61 Fulda, 13. 9. 1972 Amtsgericht, Abt. 5

3086

42 VN 172: Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Bergmann & Co., Bedachungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau, Gartenstr. 6, wird heute, am 11. 9. 1972, 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottschlich, Hanau, Römerstr. 1. Konkursforderungen sind zweifach bis 24. 10. 1972 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

25. 10. 1972, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. 11. 1972, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. 10. 1972 anzeigen.

645 Hanau, 11. 9. 1972 Amtsgericht, Abt. 42

3087

2 N 22 72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Schnel-

der, zur Zeit in Frankfurt (Main), Bernhard-Mannfeld-Weg 13, bei Frau Behrnt, mit gewerblicher Hauptniederlassung in Herborn wird heute, am 12. September 1972, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedemann Voss in 6342 Haiger (Dillkreis), Hauptstraße 19.

Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1972 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Oktober 1972, um 10.00 Uhr, und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, I. Stock, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1972 anzeigen.

6348 Herborn, 12. 9. 1972 Amtsgericht

3088

50 N 3 67 — Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Halbrodt, Kassel-Kirchdillmold, Zentgrafenstraße 33, Inhaber eines Möbelschäfts gleichen Namens, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO). Die weiteren Auslagen des Konkursverwalters sind auf 46,53 DM festgesetzt.

35 Kassel, 8. 9. 1972 Amtsgericht

3089

7 N 28 72 — Im Konkursverfahren gegen den Kaufmann Wolfgang Ernst Bühler, in Viernheim, Röntgenstr. 8, Inh. der Birken-Drogerie, in 6806 Viernheim, Georg-Büchner-Straße 1a, ist am 15. 9. 1972 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

684 Lampertheim, 15. 9. 1972 Amtsgericht

3090

5 N 19 70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Roth, Langen und Frankfurt/Main-Schwanheim, Libellenweg 62, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 13. 9. 1972 Amtsgericht

3091

5 N 10 70: Im Konkurs der Beate AG, Buchschlag, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 23. Oktober 1972 UM 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20, bestimmt.

6070 Langen, 18. 9. 1972 Amtsgericht

3092

5 N 28 70: Im Konkurs Horst Euler, Sprendlingen, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 25. 10. 1972 um 15.00 Uhr, Saal 20.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur Einstellung mangels Masse, Abnahme der Schlußabrechnung, nachträgliche Forderungsprüfung.

6070 Langen, 18. 9. 1972 Amtsgericht

3093

7 N 7 69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinz Schmidt, Inh. eines Lichtreklame-, Bau- und Konstruktionsbetriebes in Marburg (Lahn), Kasseler Straße 3**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 7. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3094

7 N 16 64 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **J. Philipp Becker KG, Lederwarenfabrik, Offenbach a. M., Taunusstraße 14**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Kaufmann Ernst Becker**, wohnhaft daselbst, wird Termin zur Abstimmung über den von der Gemeinschuldnerin eingebrachten Vergleichsvorschlag anberaumt auf Freitag, den 20. Oktober 1972, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Kaiserstraße 18, Zimmer Nr. 409. Der Termin dient gleichzeitig zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Der Vergleichsvorschlag sowie die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach a. M., 13. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3095

7 N 84/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Günter Weber, Inhaber des Handelsgeschäftes „Coquilletot Junge Mode für sie und ihn“, Inhaber Günter Weber, Offenbach (Main), Waldstraße 78**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (M.), 14. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3096

3 VN 3/72 — 8. September 1972: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Ver-

mögen des **Kaufmanns Rudolf Johann Reichl, Steindorf, Kreis Wetzlar, Friedenstraße 9, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts in Wetzlar, Neustadt 58**, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 31. 7. 1972 aufgehoben worden.

633 Wetzlar, 8. 9. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3097

4 K 21/72: Das im Erbbau-Grundbuch von Bensheim, Band 121, Blatt 5103, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 132/3, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 36, Größe 5,05 Ar, Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre ab 20. Januar 1950. Inhalt des Erbbaurechts: Recht und Pflicht, ein Wohnhaus mit Nebengebäuden unter den Bedingungen des Erbbau-

vertrags vom 11. April 1949 zu errichten. Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts bedarf es der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Grundstückseigentümer ist die Stadt Bensheim,

soll am 16. November 1972 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 23. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schreiner Klaus Jürgen Keth,
 - b) dessen Ehefrau Helga Keth geb. Bittlingmayer,
- beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 9. 1972

Amtsgericht

3098

5 K 4/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Butzbach, Band 70, Blatt 2830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 6, Flurstück Nr. 210/1, Hof- und Gebäudefläche, Brahmstraße 10, Größe 7,43 Ar,

soll am 29. November 1972 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Josef Gutgesell zum ideellen halben Anteil, Bohrer Adam Gutgesell zum ideellen 1/4-Anteil und Rosalie Gutgesell geb. Koch zum ideellen 1/4-Anteil, sämtlich in Butzbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 19. 9. 1972

Amtsgericht

3099

61 K 81/71 — 61 K 82/71: Das im Grundbuch von Traisa, Band 30, Blatt 1313, eingetragene Grundstück

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1971 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 14,20

Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,40

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 6,75 einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1968. Preis DM 64,55 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.

Jahrgang 1970 (2 Bände) Preis 146,05 einschl. Versandkosten und 5,5 % MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 1, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 96, 96 A, Größe 3,14 Ar,

soll am 14. Dezember 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 71/24. 11. 71 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Hauck, Malermeister in Traisa, b) dessen Ehefrau Hannelore Hauck geb. Göttmann, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3100

8 K 26 71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 32, Blatt Nr. 1119, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 4, Flurstück 214, Grünland, Vor der Hor, Größe 7,69 Ar,

soll am 15. November 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hedwig Brück geb. Kämpfer, Dillenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1538.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 9. 1972

Amtsgericht

3101

84 K 40 72 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 47, Band 50, Blatt Nr. 1780, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung 47, Flur 16, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 266, Größe 18,15 Ar,

am Montag, dem 27. November 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juni 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Adolf Sünder in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 84

3102

84 K 99 71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 47, Band 69, Blatt Nr. 2365, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 7, Flurstück 773/176, Hof- und Gebäudefläche, Hochschildstraße 37, Größe 3,01 Ar,

am Mittwoch, dem 6. Dezember 1972, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B in Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Verkaufsleiter Heinz Horn und dessen Ehefrau Gisela Horn geb. Mathels, beide wohnhaft in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 150.— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 84

3103

K 471: Das im Grundbuch von Bönstadt, Band 26, Blatt 1105, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 1, Flurstück 169/2, Hof- und Gebäudefläche, Viehweg 5, Größe 4,47 Ar,

soll am Freitag, dem 17. 11. 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Rolf Wall in Bönstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 12. 9. 1972

Amtsgericht

3104

K 77 71: Das im Grundbuch von Ockstadt, Band 57, Blatt 2641, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 390, Hof- und Gebäudefläche, Buchgasse 10, Größe 2,65 Ar,

soll am Freitag, dem 10. 11. 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Artur Krause in Ockstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 81 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (H.), 17. 8. 1972

Amtsgericht

3105

42 K 56 71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rüdgen, Band 42, Blatt 1786, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdgen, Flur 1, Flurstück 411, Lieg.-B. 628, Hof- und Gebäudefläche, Rosengasse 23, Größe 8,66 Ar,

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon: Sammelnummer 3 96 71

und Gebäudefläche, Schützenstraße 15, Größe 1,97 Ar.

soll am 12. Dezember 1972, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 27. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betriebsschlosser Christoph Balthasar, Simmershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 9. 1972 Amtsgericht, Abt. 51

3109

7 K 33 70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 70, Blatt 3956 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 42, Größe 3,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1972, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Selb geb. Kissel in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 100,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 8. 72 Amtsgericht

3110

7 K 14 72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sarnau, Band 18, Blatt 544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sarnau, Flur 7, Flurstück 21, Lieg.-B. 75, Hof- und Gebäudefläche, Das Mockenroth, Haus-Nr. 66, Größe 5,38 Ar.

soll am 7. Dezember 1972, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/L., Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Wilhelm Heinrich in Sarnau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/L., 5. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3111

7 K 60 71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lohra, Band 57, Blatt 1726, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 8, Flurstück 127, Lieg.-B. 205, Hof- u. Gebäudefläche, Kirbach 7, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lohra, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland, Im Östebach, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lohra, Flur 8, Flurstück 125/1, Hof- u. Gebäudefläche, Kirbach 9, Größe 9,38 Ar,

sollen am 30. November 1972 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude zu Marburg/L., Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Hermann Claus Friedrich Lühs in Lohra,

b) Walter Lühs in Schwabendorf — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (L.), 14. 9. 1972 Amtsgericht

3112

K 27 72: Das im Grundbuch von

Aumenau, Band 28, Blatt 949, eingetragene Grundstück

Nr. 7, Gemarkung Aumenau, Flur 22, Flurstück 271, Ackerland, Mittelgewann, Größe 18,77 Ar,

soll am 8. November 1972 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Adam Wirbelauer III. in Aumenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 19. 9. 1972 Amtsgericht

3113

Die im Grundbuch von Allendorf, Band 44, Blatt 1891, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 194, Ackerland, Raingarten, Größe 2,43 Ar, Wert: 500,— DM

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Korngasse 6 Größe 075 Ar, Wert: 5000,— Deutsche Mark,

sollen am 20. Dezember 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1970 und 19. 6. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Alfred Grein,

b) dessen Ehefrau Helga geb. Katzner, Allendorf,

zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 14. Juli 1969 und 15. 4. 1971 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 9. 1972 Amtsgericht

Vordrucke **A** Gewerbeanmeldung **B** Gewerbeummeldung **C** Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Andere Behörden und Körperschaften

3114

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1973 des kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Gemäß § 113 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1973 in der Zeit vom 29. Sept. bis 6. Okt. 1972, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main-Niederrad, Lyoner Straße 28, öffentlich ausgelegt.

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main**

Der Direktor
gez. Göbel

3115

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**Dem Magistrat der Stadt Hungen**

wird gem. § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Hungen nach Hungen

über die Stadtteile Rabertshausen, Steinheim, Langd, befristet bis zum 30. 9. 1980, erteilt.

Die Aufsicht wird von dem Landrat des Landkreises Gießen ausgeübt.

61 Darmstadt, 29. 8. 1972

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/05 — H — (1)

Der Landrat
des Landkreises Melsungen

3116

Genehmigung gemäß § 16 der GewO zur Errichtung eines Putzgipswerkes in Neumorschen

Die Firma Gebr. Knauf, Saar-Gipswerke GmbH in Neumorschen, hat beantragt, ihr gemäß § 16 der GewO die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Putzgipswerkes in der Gemarkung Neumorschen, in den heiligen Wiesen, Flur 2, Flurstück Nr. 284/29 u. a. zu erteilen.

Gemäß § 17 Abs. 2 der GewO wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen die geplante Werksanlage können innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen werden im Erörterungsverfahren nicht berücksichtigt.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zu jedermanns Einsichtnahme im Landratsamt Melsungen, Kasseler Straße 31 (Hauptgebäude), während der Dienststunden aus. Über die etwa erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt im Sitzungssaal des Landratsamtes Melsungen verhandelt. Gegebenenfalls werden die Widersprechenden und der Unternehmer zur Teilnahme an dieser Verhandlung besonders aufgefordert. Im Falle des Ausbleibens dieses Personenkreises findet die Erörterung der Einwendungen gleichwohl statt.

3508 Melsungen, 12. 9. 1972

3117

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für die Überdeckung und Regulierung des Breitenbaches im Zuge der B 62 in Breitenbach/H., OT Gehau, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

A. Überdeckung und Regulierung des Breitenbaches

- ca. 7000 cbm Baugrubenaushub
- ca. 300 t Basaltmaterial 0/35 mm
- ca. 370 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 15 t Betonstahl
- ca. 345 lfd. m Stahlbeton-Fertigteile 2,00/1,90 m
- ca. 3000 qm Isolierung
- ca. 150 lfd. m Bachregulierung
- sowie sonstige Sicherungs- und Nebenarbeiten.

B. Straßenbauarbeiten zur vorläufigen Angleichung der Fahrbahn

- ca. 100 cbm Boden auskoffern
- ca. 200 cbm Basaltmaterial 0/35 mm als Frostschutz
- ca. 700 qm bit. Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 500 qm Asphaltbinder 100 kg/qm
- ca. 200 qm AFB 84 kg/qm
- sowie Abbruch und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 28. September 1972 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für 2 Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 oder Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 10. Oktober 1972 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3118

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für einen Teppichbelag zw. km 53,500 und km 57,155 im Zuge der B 454 zw. Neukirchen, Stadt. Asterode und Olberode, Kreis Ziegenhain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

- ca. 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 400 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 1000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35, 290 kg/qm
- ca. 2000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18, 84 kg/qm
- ca. 200 qm Asphaltfeinbeton bzw. Teerasphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten

Los II

- ca. 3000 cbm Erdarbeiten
- ca. 7000 qm Asphaltfeinbeton bzw. Teerasphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: Los I 40 WT, Los II 30 WT.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 9. 1972 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 6. 10. 1972, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 10. 1972.

643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3119

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau (Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur) der K 111 Hopfmannsfeld—Frischborn sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Boden lösen	13 000 cbm
Steinmaterial 100/300	1 000 t
Abraum	500 t
Steinerde	1 000 t
Entwässerungsleitung NW 30 cm	1 500 lfd. m
Sickerleitung	2 100 lfd. m
Betonsohlschalen	400 lfd. m
Mineralgemisch 0/55	17 000 t
Asphaltemischgut 0/35	25 000 qm
Asphaltbinder 0/18	25 300 qm
Asphaltfeinbeton 0/8	25 300 qm

Bauzeit: 270 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 393 12 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 3. Oktober 1972 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51, Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 18. 9. 1972

Hessisches Straßenbauamt

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 25. 9. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM (dieser Betrag enthält keine Mehrwertsteuer) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Tank- und Erfrischungsanlage „Lahntal“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 2. 10. 1972 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 426, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 26. 10. 1972, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,00 DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1972

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4—6

3121

Heilklimatischer Jahreskurort Todtmoos/Schwarzwald

Beim Kur- und Verkehrsamt Todtmoos ist möglichst bald die Stelle des

Kurgeschäftsführers

zu besetzen. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die den vielfältigen Anforderungen eines Fremdenverkehrsortes von Bedeutung (ca. 400 000 Übernachtungen) gerecht wird und in der Lage ist, die damit verbundenen vielseitigen Aufgaben selbständig zu erledigen.

Es können sich aber auch Interessenten bewerben, die noch keine Erfahrungen im Fremdenverkehrswesen besitzen, aber auf Grund ihrer seitherigen Tätigkeit den Anforderungen gerecht werden. Bezahlung: Vergütungsgruppe VI bzw. V b BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen) erbitten wir bis spätestens 10. Oktober 1972 an das

Bürgermeisteramt Todtmoos/Schwarzwald

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

3120

Frankfurt/M.: Die Bauleistungen für Neubau der Tank- und Erfrischungsanlage „Lahntal“ Ost- und Westseite sowie Erneuerung der Fahrbahndecke und Bau von Zusatzspuren zwischen km 107,1 und km 107,9 der BAB-Strecke A 15, Köln—Frankfurt (Main), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

19 500 cbm	Mutterbodenabtrag und Abdeckung
14 000 cbm	Bodenmassen abtragen und einbauen
133 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen
230 000 qm	Schüttflächen mit Kalk stabilisieren
1 900 t	Kalk liefern
4 100 lfd. m	Entwässerungskanäle mit Kontrollschächten und Straßeneinläufen, NW 150, 250, 300, 350, 400, 500, 800 mm
450 lfd. m	Brauchwasserleitung Ø 150 mm mit Nebenarbeiten
32 000 cbm	Frostschutzmaterial
55 000 qm	Zementvermörtelung
36 000 qm	Asphalttragschicht 18 cm
14 000 qm	Asphalttragschicht 8 cm
5 000 qm	Asphalttragschicht 10 cm
36 000 qm	Asphaltbinder 8,5 cm
1 500 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm
36 000 qm	Gußasphalt 3,5 cm
14 000 qm	Betonfahrbahndecke 22 cm
5 000 qm	Betonfahrbahndecke 20 cm
13 500 qm	Unterbeton 15 cm
1 300 qm	Betonleitstreifen 30 cm
1 500 qm	Unterbeton 10 cm
13 500 qm	Verbundpflaster 10 cm
1 500 qm	Gehwegplatten 3 cm
1 200 lfd. m	Betonhochbordsteine
3 800 lfd. m	PVC-Kabelschutzrohre

Bauzeit: 650 Werktag.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 13. November 1972.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5,5% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 188 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten.